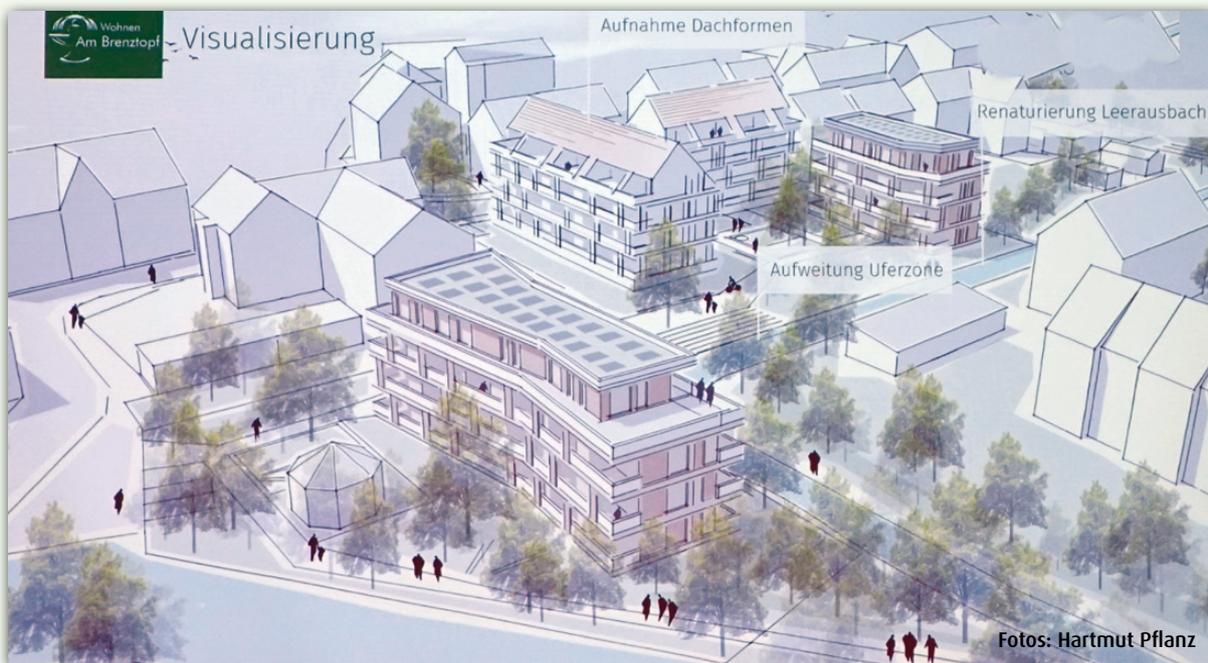




## Bebauung des Areals Brenzquellestraße Ost



Zahlreiche Bürger besuchten die Informationsveranstaltung der Gemeindeverwaltung, bei der zwei Investoren ihre Planung für die Bebauung des Areals Brenzquellestraße Ost vorstellten. Der Investor MyGodel-Bau würde entlang der Brenzquellestraße drei Mehrfamilienhäusern mit Satteldach, und in zweiter

Reihe fünf Punkthäuser mit Flachdach erstellen, während die Essinger Wohnbau das Gelände mit vier Zeilenbauten, zwei entlang der Straße mit Satteldach, und die hinteren zwei ebenfalls mit Flachdach bebauen würde. Bei beiden Entwürfen sind für alle Wohnungen Stellplätze in der Tiefgarage geplant.

**MR. JOY**  
 FASZINIERENDE SHOW - ANSTECKENDE HOFFNUNG



UNGLAUBLICHE ILLUSIONEN | SPEKTAKULÄRE JONGLAGE | SPANNENDE ENTFESSELUNG | BEGEISTERNDE ARTISTIK

**HERZLICHE EINLADUNG**  
 19.11.2021 – 19.00 Uhr Einlass: 18.30 Uhr  
 Katholische Kirche „Mariä Himmelfahrt“ Königsbronn  
 Benefizabend **abgesagt** **Spendezentrum**  
 Eintritt: ~~5,- €~~ Spenden ~~frei~~  
 Bitte um Beachtung der aktuellen 3/2G-Regelungen: Impf-, Genesenen- oder Testnachweis, Maskentragpflicht auch am Sitzplatz. **Voranmeldung über Pfarrbüro.**  
 WWW.MR.JOY.DIE

**Rotkreuzdose**  
 Alles Wichtige kompakt verpackt.



Deutsches Rotes Kreuz

Der Gemeinde Königsbronn liegt es am Herzen, unsere Helfer vor Ort zu unterstützen und ihnen die Einsätze zu erleichtern.

Bürgermeister Michael Stütz ist es ein Anliegen, dass die Dose kostenlos an Königsbronner Bürger herausgegeben wird. Die Bürgerstiftung hat sich bereit erklärt, die Kosten zu übernehmen.

Die Rotkreuzdosen sind im Bürgerbüro Königsbronn, Zimmer 0.1, erhältlich.

## Projekt Königsbiene



Die Ortsgruppe Zang des Schwäbischen Albvereins hat einen weiteren Hingucker innerhalb des Projekts Königsbiene der Gemeinde Königsbronn fertiggestellt.

Nach Aufstellen der bereits auf der Homepage vorgestellten Nisthilfen für Wildbienen, die in Hohlräumen von Totholz und Bohrungen in festem Holz nisten, ging es jetzt darum, eine Nisthilfe für Wildbienen zu schaffen, die im Boden nisten. Dazu benötigen sie nicht zu festen, ungewaschenen Sand oder Löß. Gleichzeitig war das Ziel, auch für andere Insekten und Kleinlebewesen Lebensraum und Unterschlupf zu schaffen. Deshalb sollten vorhanden sein eine Trockenmauer, aufgeschichtetes Altholz mit einer Füllung von Tannenzapfen, gefallenes Laub und schließlich noch der Sandhaufen. Sand und Steine wurden vom Bauhof zur Verfügung gestellt, ForstBW beteiligte sich mit dem notwendigen Holz und der Standortberatung. Unter dieser Voraussetzung konnten sich die Akteure Otto Palfi und Jürgen Gläß mit zwei weiteren Helfern ans Werk machen.

Das Ergebnis lässt sich, wie die beiden Bilder zeigen, sicher sehen. Der Insektenhügel, wie er vom Initiator Palfi benannt wurde, bietet für vielfältige Insekten, Kleinlebewesen und wärmeliebenden Reptilien auf jeden Fall ideale Nist- und Lebensbedingungen. Hoffentlich wissen das die Tiere künftig auch zu schätzen.

**Allgemeiner Notruf 112**  
**Feuerwehr 112**  
**Unfall, Überfall 110**  
**DRK-Rettungsdienst**  
**07361/19222**

**Störungsnummer für Strom**  
**07961/9336-1401**

**Störungsnummer für Gas**  
**07321/328-111**

**Störungsnummer für Wasser**  
**07328/6272**  
**07326/6470**

**Hotline des Landratsamtes**  
**Heidenheim für alle Fragen**  
**rund um COVID-19**  
**Tel. 07321/321-7777**  
**Mo. – Fr.: 8.00 – 12.00 Uhr**

**Gemeindeverwaltung**  
**Königsbronn**

Tel. 9625-0 · Fax 9625-27  
 E-Mail: rathaus@koenigsbronn.de  
 Internet: www.koenigsbronn.de

## Öffnungszeiten

### Bürgerbüro:

Montag bis Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr  
 zusätzlich Mittwoch 14.30 Uhr – 17.30 Uhr  
 Donnerstag 7.30 Uhr – 12.00 Uhr  
 14.30 Uhr – 16.00 Uhr

### Alle anderen Ämter:

Montag bis Freitag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr  
 Mittwoch 14.30 Uhr – 17.30 Uhr  
 Donnerstag 14.30 Uhr – 16.00 Uhr

## Notrufnummer der Gemeindeverwaltung

**In dringenden Fällen ist Bürgermeister Michael Stütz auch außerhalb der Öffnungszeiten des Rathauses unter Tel. 0173/9873100 zu erreichen.**

## Polizeiposten

Steinheim am Albuch, Forststr. 2  
 (Eingang Rückseite der Raiffeisenbank)  
 Tel. 07329/919007, Fax 07329/1643  
 E-Mail: steinheim-albuch.pw@polizei.bwl.de

## Ärzte-Notdienst

**Den/Die diensthabende/n Arzt/Ärztin** erreichen Sie an Wochenenden, Feiertagen (durchgehend 24 Stunden) sowie  
 Montag von 18.00 bis 8.00 Uhr  
 Dienstag von 18.00 bis 8.00 Uhr  
 Mittwoch von 12.00 bis 8.00 Uhr  
 Donnerstag von 18.00 bis 8.00 Uhr  
 Freitag von 16.00 bis 8.00 Uhr  
 immer unter **Tel. 116117**

**Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr:** docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **Tel. 0711/96589700 oder docdirekt.de**

### Die ärztliche Notfallpraxis erreichen Sie während deren Öffnungszeiten

Montag von 19.00 bis 22.00 Uhr  
 Dienstag von 19.00 bis 22.00 Uhr  
 Mittwoch von 15.00 bis 22.00 Uhr  
 Donnerstag von 19.00 bis 22.00 Uhr  
 Freitag von 17.00 bis 22.00 Uhr  
 Samstag von 8.00 bis 22.00 Uhr  
 Sonntag von 8.00 bis 22.00 Uhr  
 Feiertags von 8.00 bis 22.00 Uhr  
 unter **Tel. 116117**

**Die kassenärztliche Notfallpraxis** befindet sich im Klinikum Heidenheim, Schlosshaustraße 100, 89522 Heidenheim, im Erdgeschoss von Haus C. Fußläufige Notfallpatienten können der Beschilderung ab der Eingangshalle folgen.  
**In lebensbedrohlichen Notfällen (z.B. Schlaganfall):**  
**Notrufnummer des DRK 112**

**Kinder- und Jugendärzte**  
**Samstag, Sonntag, Feiertag**  
**von 10.00 Uhr – 16.00 Uhr**  
**in der Notfallpraxis Heidenheim**

## Dienstbereitschaft der Apotheken

(außerhalb der Öffnungszeiten)  
 jeweils von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr.

**Donnerstag, 18.11.,**  
 Heckental-Apotheke,  
 Rückertstraße 23, Heidenheim

**Freitag, 19.11.,**  
 Albuch-Apotheke,  
 Hauptstraße 72, Steinheim und  
 Brücken-Apotheke,  
 Ulmer Straße 55, Giengen

**Samstag, 20.11.,**  
 Schloss-Apotheke Mittelrain,  
 Grünwaldplatz 3, Heidenheim

**Herwartstein-Apotheke,**  
**Schickhardtstraße 1, Königsbronn,**  
**am Samstag, 20.11.,**  
**von 08.30 Uhr – 12.30 Uhr geöffnet**

**Sonntag, 21.11.,**  
 Rathaus-Apotheke,  
 Am Rathaus 11, Heidenheim

**Montag, 22.11.,**  
 Brenz-Apotheke,  
 Lange Straße 9, Herbrechtingen

**Dienstag, 23.11.,**  
 Schloss-Apotheke Mittelrain,  
 Grünwaldplatz 3, Heidenheim

**Mittwoch, 24.11.,**  
 City-Apotheke,  
 Karlstraße 1, Heidenheim

**Donnerstag, 25.11.,**  
 Steinhirt-Apotheke,  
 Hauptstraße 17, Heidenheim

## Zahnärztlicher Wochenend- und Feiertagsdienst

kann unter Tel. 0711/7877777 abgefragt werden.

## Tierärztlicher Wochenend- und Feiertagsdienst

Für Notfälle wenden Sie sich bitte an Ihren Haustierarzt.

## Mobile Dienste

Ökumenische Sozialstation Heidenheim  
 Tel. 07321/9866-0

## Ökumenische Nachbarschaftshilfe Königsbronn

Gabriele Körnig, Tel. 07328/922162

## Hospizgruppe Königsbronn

(Dieser Dienst ist kostenlos)  
 So erreichen Sie uns: Tel. 0170/8481912  
 Ulrike Fries, Tel. 07328/4424  
 Claudy Frey-Rathgeb, Tel. 07328/7253

## Friedhofsverwaltung

Andrea Gambuti, Tel. 9625-23  
 Thomas Mack, Tel. 9625-538

## Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Tel. 08000/11616

## Schwarzes Brett

## Veranstaltungen von 18. November bis 25. November 2021

**Freitag, 19. November**

13.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde, Impfaktion, Hammerschmiede

19.00 Uhr Zukunftsoffensive, Gründungsversammlung Bürger-Energiegenossenschaft, Hammerschmiede

19.00 Uhr Vhs, Vernissage zur Bilderausstellung Kollwitz, Ketteler-Haus

19.00 Uhr Gesangverein Ochsenberg, Hauptversammlung, Schützenhaus, Ochsenberg

19.00 Uhr Förderverein Musikverein, Hauptversammlung, Musikerheim

19.30 Uhr Musikverein, Hauptversammlung, Musikerheim

**Samstag, 20. November**

19.00 Uhr Schützengesellschaft Königsbronn, Jahresabschlussfeier, Schützenhaus

## Glückwunschtafel

Wir beglückwünschen sehr herzlich alle Mitbürgerinnen und Mitbürger, die in dieser oder der nächsten Woche ihren Geburtstag feiern können.

Namentlich gratulieren wir insbesondere unseren 70 Jahre alten und älteren Einwohnern.

20.11. **Margarete Stängle**, Königsbronn OT Itzelberg, **zum 85.**

22.11. **Erna Ruess**, Königsbronn OT Itzelberg, **zum 95.**

23.11. **Gisela Schroth**, Königsbronn OT Itzelberg, **zum 80.**

25.11. **Anna Baur**, Königsbronn OT Itzelberg, **zum 90.**

## Freie Ausbildungsplätze

## Webseminar „Berufe in Uniform“



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Aalen

## Online-Veranstaltung am 02. Dezember 2021 um 14.30 Uhr

Die Karriereberater der Landespolizei, Bundeswehr, Bundespolizei und des Hauptzollamtes informieren über Ausbildung und Studium.

Sie können sich formlos per eMail unter [Aalen.BIZ@arbeitsagentur.de](mailto:Aalen.BIZ@arbeitsagentur.de) oder telefonisch im BIZ 07361/575-170 anmelden und erhalten anschließend die Zugangsdaten und den Programmablauf zum Webseminar zugesandt.

## Abfallkalender

**Folgende Abfuhrtermine finden in Königsbronn, Itzelberg, Ochsenberg und Zang statt.**

Samstag, 20. November

**Altpapiersammlung der Vereine**  
Die nächste Sammlung durch die Vereine findet im Januar statt.

**Letzter Annahmetag für Grünabfälle an den Containern**

Freitag, 26. November

**Gelber Sack**

## Öffnungszeiten

Wertstoff-Zentrum, Wiesenstraße:

Dienstag von 13.00 – 18.00 Uhr

2. Samstag im Monat von 8.00 – 11.30 Uhr

Die Container für Grünabfälle stehen samstags von 13.00 – 16.00 Uhr bereit.

## Wer macht wann Betriebsferien

01.11.2021 – 24.11.2021

**Wiesenhof Bauernmarkt und Vesperstube Rudi Konold**

**Inh. Frida Konold**

Am Wäldlesacker 1, Königsbronn

## Gefunden / Verloren

## Gefunden:

- Hundehalsband AniOne mit Blinkfunktion, grün

## Verloren:

- Schlüsselbund mit Land-Rover-Autoschlüssel, Stempelchip und Einkaufswagenchip BGK Endlosband

## Zugelaufen

- Grauer Kater

## Entlaufen

- Zwei Hasen

## Wichtige Info zur Corona-Lage

### Impfangebote in Königsbronn!

Das Impfzentrum Ulm und der Landkreis bieten folgende mobile Impfaktionen an:

- **Freitag, 19.11.2021, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Hammerschmiede**
  - **Freitag, 26.11.2021, von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Hammerschmiede**
  - **Donnerstag, 02.12.2021, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Hammerschmiede**
  - **Freitag, 10.12.2021, von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Hammerschmiede**
  - **Mittwoch, 15.12.2021, von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Turnhalle in Zang**
  - **Donnerstag, 23.12.2021, von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Hammerschmiede**
- ✓ Angeboten werden Erst-, Zweit- und Boosterimpfungen.
  - ✓ Voranmeldungen sind nicht erforderlich.
  - ✓ Sofern Sie einen Ausweis und ein Impfbuch mitbringen, erleichtert das die Abwicklung.

Für Fragen steht Ihnen im Rathaus Daniela Hintz, Tel. 07328/9625-42, zur Verfügung.



Landkreis  
Heidenheim

### Hotline für Covid-19-Infizierte und Kontaktpersonen

#### Das Corona-Bürgertelefon ist ab sofort wieder täglich erreichbar

Das Sozialministerium hat die Regeln für die Kontaktnachverfolgung von Infizierten geändert. Seit vergangenen Samstag betreibt das Gesundheitsamt Heidenheim daher kein Containment mehr. Das bedeutet, dass Infizierte sowie deren Kontaktpersonen nicht mehr vom Gesundheitsamt angerufen werden. Jetzt müssen sich Infizierte sowie Kontaktpersonen selbstständig an die Quarantäneregeln halten. Betroffenen Bürgerinnen und Bürger können sich über das Corona-Bürgertelefon bei Fragen an die Fachkräfte des Gesundheitsamtes wenden. Dieses ist von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr unter der Telefonnummer 07321/321-7777 erreichbar. Weitere Informationen zum Thema Covid-19 sind zudem auf der Corona-Homepage des Landkreises Heidenheim unter [www.info-corona-lrahdh.de/startseite](http://www.info-corona-lrahdh.de/startseite) zu finden.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Königsbronner Nikolausmarkt, Ochsenberger Weihnachtsdörfle und Zanger Dorfweihnacht finden nicht statt

Aufgrund der steigenden Zahlen an Corona Infizierten haben wir uns entschlossen, die Weihnachtsmärkte in Königsbronn und den Teilorten **nicht** durchzuführen.

Unsere Tagesveranstaltungen sind geprägt vom gemeinsamen Zusammensein und Treffen bei Essen und Trinken. Die Durchführung der Märkte wäre mit hohen Hygieneauflagen verbunden, insbesondere das gemütliche Verweilen bei Grillwurst und Glühwein wäre in der gewohnten Form so nicht möglich.

Es wäre schade, wenn durch die Einschränkungen der besondere Charme unserer Märkte verloren ginge. Aus diesem Grund haben sich alle Veranstalter dazu entschieden, die Märkte in unserer Gemeinde abzusagen. Wir hoffen, dass wir im kommenden Jahr die Märkte in gewohnter Form veranstalten können.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis.

Das am 04.12.2021 geplante Konzert zum Nikolausmarkt in der Klosterkirche mit adventlichen Liedern und Geschichten wird jedoch weiterhin stattfinden. Um großzügige Abstände zu ermöglichen, wird es zweimal, um 15.00 Uhr und um 17.00 Uhr angeboten

Michael Stütz  
Bürgermeister

Ulrich Knöller  
Vorsitzender Kulturverein (Nikolausmarkt)

Sigrid Kinzler  
Ochsenberger Weihnachtsdörfle

Cyra Sammet  
Zanger Dorfweihnacht

#### Impressum:

„Wochenblatt“ Amtsblatt der Gemeinde Königsbronn  
Herausgeber: Gemeinde Königsbronn, Herwartstraße 2, 89551 Königsbronn  
Geschäftsstelle: Manuela Kammerer, Tel. 07328/9625-12  
E-Mail: [amtsblatt@koenigsbronn.de](mailto:amtsblatt@koenigsbronn.de)

Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Teil: Bürgermeister Michael Stütz  
Verantwortlicher Redakteur für den redaktionellen Teil im Sinne des Presserechts:  
Bürgermeister Michael Stütz oder Vertreter im Amt.

Für die Beiträge im redaktionellen Teil, die nicht von der Gemeinde kommen, ist der jeweilige Verfasser/ die jeweilige Verfasserin verantwortlich. Anzeigenkunden sind für den Inhalt ihrer Anzeigen verantwortlich.

Satz/Druck: Druckerei Zeller, 73432 Aalen-Unterkochen

Auflage: 2.300 Exemplare, Bezugspreis jährlich 30,00 Euro zuzüglich Gebühr bei Postversand.

Das Wochenblatt erscheint in der Regel donnerstags. Die Inhalte der Seiten wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann dennoch keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung, insbesondere für materielle oder immaterielle Schäden oder sonstige Konsequenzen, die aus der Nutzung unseres Angebots entstehen, ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Die Redaktion des Wochenblattes behält sich das Recht vor, zur Verfügung gestellte Manuskripte, Unterlagen, Bildmaterial usw. zu bearbeiten. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.

Die Inhalte des Wochenblattes sind nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur nach Genehmigung mit Quellenangabe gestattet.



Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Königsbrunn-Heidenheim-Oberkochen am

**Donnerstag, 02. Dezember 2021,  
um 19.00 Uhr,  
im Konferenzsaal 3 und 4 des Congress  
Centrums Heidenheim,**

wird herzlich eingeladen.

#### **Öffentliche Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Wahl des / der Verbandsvorsitzenden
3. Jahresabschluss 2020
4. Stand Bebauungsplanverfahren
5. Verschiedenes

gez.  
Michael Salomo  
Oberbürgermeister Stadt Heidenheim

gez.  
Michael Stütz  
Stellv. Verbandsvorsitzender  
Bürgermeister Gemeinde Königsbrunn

gez.  
Peter Traub  
Stellv. Verbandsvorsitzender  
Bürgermeister Stadt Oberkochen

## **Aus der Arbeit des Gemeinderates**

### **Sitzung des Gemeinderats vom 11.11.2021**

**Abwesend: Gemeinderäte Grüll und Frey**

#### **Bekanntgaben**

Neubürgerempfang  
Bürgermeister Stütz gab bekannt, dass aufgrund der steigenden Coronazahlen die Gemeinde den für 15.11.2021 geplanten Neubürgerempfang abgesagt hat.

#### **Volkstrauertag**

Des Weiteren gab er bekannt, dass zu den Gedenkfeiern am Volkstrauertag nicht-öffentlich eingeladen wurde, da die Ge-

meinde ansonsten ein Hygienekonzept mit Kontaktnachverfolgung und 3G-Kontrolle benötigt.

#### **Weihnachtsmärkte**

Von den Veranstaltern wurde der Nikolausmarkt und das Zanger Weihnachtsdörfle abgesagt.

Bericht zur aktuellen Coronalage  
Ordnungsamtsleiterin Klier gab einen Bericht zur aktuellen Coronalage ab.

#### **1. Situation Königsbrunn**

In Königsbrunn gibt es derzeit 48 positive Coronafälle. Dabei sind alle Ortsteile, alle Altersklassen und sowohl ungeimpfte als auch geimpfte betroffen.

#### **2. Änderungen bei den Kontaktverfolgungen**

Wie bereits in der Presse berichtet, wurde die Kontaktnachverfolgung bei den Gesundheitsämtern geändert, die bisher übliche Kontaktnachverfolgung per Telefonanruf wird nicht mehr gemacht. Jetzt wird darauf verwiesen, dass Personen, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten und nicht geimpft sind, aufgrund der Coronaverordnung Absonderung zur Quarantäne verpflichtet sind.

Durch das neue System wurden gleichzeitig auch weitere Aufgaben von den Gesundheitsämtern auf die Gemeinden verlagert. Bisher musste die Gemeinde Quarantänebescheinigungen ausstellen, die erforderlichen Daten wurden vom Gesundheitsamt mitgeteilt.

Jetzt muss die Gemeinde die Quarantänedauer bei Haushaltsangehörigen und Kontaktpersonen selbst festlegen, außerdem muss die Gemeinde die Genesenenbescheinigungen für Infizierte ausstellen.

#### **3. Impfaktionen**

Der erste Termin mit dem Mobilem Impfteam Ulm war ein großer Erfolg, es wurden über 150 Impfungen durchgeführt, darunter auch sehr viele Erstimpfungen.

Um zukünftig zu vermeiden, dass die Personen im Freien warten müssen werden die weiteren Termine in der Hammer Schmiede bzw. einmal auch in der Turnhalle Zang durchgeführt.

Das Mobile Impfteam aus Ulm und das Impfteam des Landkreises kommen in diesem Jahr noch an folgenden Terminen nach Königsbrunn:

19.11., 26.11., 02.12., 10.12., 23.12.2021 und am 15.12.2021 nach Zang.

## **Kreisbaugesellschaft Heidenheim GmbH – Beratung und Beschlussfassung über die Gründung einer Tochtergesellschaft**

Geschäftsführer Jan Termin von der Kreisbaugesellschaft Heidenheim GmbH erklärte kurz den Sachverhalt. Die Kreisbau beabsichtigt eine 100%ige Tochtergesellschaft, die Kreisbau Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Service GmbH) zu gründen. Die Service GmbH soll das Geschäftsfeld „Selbstabrechnung“ übernehmen. Dies umfasst im Wesentlichen das Zähler- und Abrechnungsmanagement.

Da die Gemeinde Königsbrunn Mitgesellschafter der Kreisbaugesellschaft Heidenheim ist, ist ein Beschluss durch den Gemeinderat notwendig.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig mit 18:0 Stimmen bei einer Enthaltung durch Gemeinderat Bledow folgendes:

1. Der Gründung der Kreisbau Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung als 100%ige Tochtergesellschaft der Kreisbaugesellschaft Heidenheim GmbH auf Grundlage des in der Anlage beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages wurde zugestimmt.
2. Der Gemeinderat beauftragte und ermächtigte den Vertreter der Gemeinde Königsbrunn in der Gesellschafterversammlung der Kreisbaugesellschaft Heidenheim GmbH die erforderlichen Beschlüsse, vorbehaltlich der Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Rechtsaufsichtsbehörde, zu fassen.

#### **Bausachen**

1. Folgendes Bauvorhaben nahm der Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis: Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage und Tierphysiopraxis im EG, Langweidstraße 35, Königsbrunn-Ochsenberg
2. Folgendem Bauvorhaben stimmte der Gemeinderat einstimmig zu: Neubau einer Garage mit darüberliegender Dachterrasse sowie Neubau eines Carports, Langweidstraße 8, Königsbrunn-Ochsenberg

## **Neubebauung des Brenzquellareals – Auswahl eines Investors**

Bürgermeister Stütz begrüßte hierzu zahlreiche interessierte Bürgerinnen und Bürger. Auch bei der Infoveranstaltung am vergangenen Dienstag kamen zahlreiche Bürgerinnen und Bürger. Dies zeigt, dass bei diesem Thema die Transparenz gegenüber der Bevölkerung sehr wichtig ist. Er erklärte, dass beide Investoren, Essinger

Wohnungsbau GmbH, Aalen-Essingen, und MyGodel, Stuttgart, auch den Bau der Gebäude selbst durchführen. Wichtig sei, dass man bei der heutigen Beschlussfassung nur die Flächen beachtet, für die ein Planungsauftrag erteilt wurde. Die Gemeinderäte diskutierten ausgiebig. Geplant sind mehrere Gebäude unterschiedlicher Bauweise auf dem Brenzquellareal mit Wohnungen für Jung und Alt. Der Gemeinderat stimmte für die Fa. MyGodel mit 12:6 bei 2 Enthaltungen durch Gemeinderäte Seltrecht und Dr. Kölsch. Dagegen stimmten Gemeinderäte/innen Bielke, Boch, Buluttimur, Lutz, Wagner und Bürgermeister Stütz.

### **Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

Der Gemeinderat beschloss die Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung. Diese ist in den amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.

### **Annahme von Spenden**

Das Spendenangebot in Höhe von 300,00 Euro wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen und auch dem Verwendungszweck wurde zugestimmt.

### **AZ: 700.11**

### **Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbWS) vom 11.11.2021**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsbronn am 11.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Königsbronn betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbständigen öffentlichen Einrichtungen.
  - a) zur zentralen Abwasserbeseitigung
  - b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.

Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Gemeinde Königsbronn über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 16.3.2003 geregelt.

- (2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche zentrale Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG), Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden (§ 17 Abs.

1 Nr. 2 KAG), sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

- (2) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde oder durch den von ihr nach § 45 b Abs. 1 Satz 3 WG beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen dezentralen Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücken befinden. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (z. B. Starkregen) erfolgt. Drosseleinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

## II. Anschluss und Benutzung

### § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs.1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

### § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

### § 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

### § 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
  1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
  2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe, sowie Arzneimitteln);
  3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
  4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel

milchsaure Konzentrate, Krautwasser);

5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
  7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
  - (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

### § 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
  - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
  - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

**§ 8****Einleitungsbeschränkungen**

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

**§ 9****Eigenkontrolle**

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

**§ 10****Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

**§ 11****Grundstücksbenutzung**

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

**III.****Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen****§ 12****Grundstücksanschlüsse**

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten beide Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 34) neu gebildet werden.

**§ 13****Kostenerstattung**

- (1) Der Gemeinde sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:
  - a) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 1, 3);
  - b) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 4).
 Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

**§ 14****Private Grundstücksanschlüsse**

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

**§ 15****Genehmigungen**

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
  - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
  - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
  - Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
  - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
  - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull); der Schnitt ist bis zum Straßenkanal darzustellen; die Rückstauenebene ist anzugeben;
  - im Falle einer beabsichtigten Versickerung von auf Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen anfallendem Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück zusätzlich folgende Planungsunterlagen: ein Erläuterungsbericht, ein Übersichtslageplan, eine Bemessung der Versickerungsanlage nach dem DWA-DVWK-Arbeitsblatt A 138, Ermittlungen der Wassermenge (unter Angabe des Bemessungsregens, der Flächengrößen, der Art der Flächenbefestigung), ein Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Darstellung der Entwässerung einschließlich der Versickerungsanlagen sowie eine

Detailzeichnung der Versickerungsanlage.

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

## § 16

### Regeln der Technik

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.
- (2) Die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Verkehrsflächen und die Einleitung von Niederschlagswasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen, die ausschließlich der Beseitigung von Schmutzwasser dienen, sind nicht zulässig.

## § 17

### Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere die Vorbehandlungsanlagen, Revisions-schächte (Prüfschacht), Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen auch nach der Inbetriebnahme stets zugänglich sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

## § 18

### Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, wenn Abscheider nicht mehr benötigt werden oder zum Zwecke der Erneuerung oder Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.
- (2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers not-

wendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

### § 19

#### **Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen**

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

### § 20

#### **Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

### § 21

#### **Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bauherr der Gemeinde eine Bescheinigung des Bauleiters oder des ausführenden Unternehmers vorgelegt hat, mit der die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend der Genehmigung (Entwässerungsgenehmigung oder Baugenehmigung) sowie die Dichtheit der Grundleitungen bestätigt werden. Anstelle der Vorlage der Bescheinigung über die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend der Genehmigung kann der Bauherr eine Abnahme durch die Gemeinde beantragen; die Abnahme hat vor der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage und vor der Verfüllung der Rohrgräben zu erfolgen;

die Vorlage der Bescheinigung über die Dichtheit der Grundleitungen bleibt unberührt. Die Bescheinigung nach Satz 1 und die Abnahme nach Satz 2 befreien den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

## IV.

### **Abwasserbeitrag**

#### **§ 22**

##### **Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

#### **§ 23**

##### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

#### **§ 24**

##### **Beitragsschuldner, öffentliche Last**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2, 2. Hs. auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

## § 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

## § 26 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenbegrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

## § 27 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75

5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

## § 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

## § 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkomma-

stellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

## § 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), Allgemeine Wohngebiete (WA), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Setzt der Bebauungsplan die Art der baulichen Nutzung nicht fest, ist das Grundstück der Gebietsart nach Satz 1 Nr. 1 und 2 zuzuordnen, die der Eigenart seiner näheren Umgebung entspricht; ist eine Zuordnung nicht möglich, ist das Grundstück Satz 1 Nr. 2 zuzuordnen.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch:

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemei-

- ne Wohngebiete (WA), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
- das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosshöhe umzurechnen.
  - (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

### § 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
  1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
  1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
  2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeit-

- punkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragspflicht bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
  1. soweit sich nach Inkrafttreten dieser Satzung die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks erhöht, wenn und soweit dies nach den §§ 26 bis 31 zu einer höheren Nutzungsfläche im Sinne des § 25 Abs. 1 führt;
  2. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragspflicht bisher nicht entstanden ist;
  3. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

### § 33 Beitragsatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus: Teilbeiträge je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 25)

1. für den öffentlichen Abwasserkanal  
2,66 Euro
2. für den mechanischen Teil des Klärwerks  
2,18 Euro

### § 34 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht:
  1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
  2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
  3. In den Fällen des § 33 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
  4. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
  5. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 2, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 7.
  6. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 8.
  7. In den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenbegrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 9.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

### § 35 Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

**§ 36****Ablösung**

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**V.****Abwassergebühren****§ 37****Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr). Die Gemeinde erhebt auch eine Abwassergebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) und bei der Anlieferung von Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage.
- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 40 Abs. 2 und § 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr nach § 42a erhoben.

**§ 38****Gebührenmaßstab**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf den an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken anfällt (§ 40).
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (4) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten oder befestigten Flächen (versiegelten Flächen) der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grund-

stücke (abgerundet auf volle m<sup>2</sup>), von denen das Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a).

**§ 39****Gebührensschuldner, öffentliche Last**

- (1) Schuldner der Zählergebühr nach § 37 Abs. 2 und der Schmutzwassergebühr nach § 38 Abs. 1, der Abwassergebühr nach § 38 Abs. 2 sowie der Niederschlagswassergebühr nach § 38 Abs. 4 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist neben dem Wohnungs- und Teileigentümer auch der teilrechtsfähige Verband der Wohnungseigentümergeinschaft Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht bei der Zählergebühr nach § 37 Abs. 2 mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, bei den übrigen Gebühren mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendertages auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 38 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschild für die Abwassergebühren nach § 37 ruht als öffentliche Last im Falle des Abs. 1 Satz 1 auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- bzw. Teileigentum.

**§ 40****Bemessung der Schmutzwassergebühr (Schmutzwassermenge)**

- (1) Im dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 43 Abs. 1 Satz 1) ist Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassermenge im Sinne von § 38 Abs. 1:
  1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
  2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
  3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

- (2) Der Nachweis der angefallenen Abwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde finden entsprechende Anwendung.
- (3) Solange der Gebührensschuldner bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 1 und bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 2, die der Trinkwasser- und Brauchwasserversorgung dienen, keinen entsprechenden Antrag stellt oder der Zwischenzähler nicht oder offenbar nicht richtig anzeigt, wird bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 40 m<sup>3</sup> je Jahr für die erste Person und von 35 m<sup>3</sup> je Jahr für jede weitere Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle während des Veranlagungszeitraums (§ 44 Abs. 1 Satz 1) auf dem Grundstück polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt. Bei nur zeitanteiliger polizeilicher Meldung wird die Pauschalmenge entsprechend reduziert. Auf § 3 Abs. 1 Nr. 4c KAG i.V.m. § 162 AO wird verwiesen.
- (4) Solange der Gebührensschuldner bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 2, die ausschließlich der Brauchwasserversorgung dienen, und bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 3 keinen entsprechenden Antrag stellt oder der Zwischenzähler nicht oder offenbar nicht richtig anzeigt, wird bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 m<sup>3</sup> je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle während des Veranlagungszeitraums (§ 44 Abs. 1 Satz 1) auf dem Grundstück polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt. Bei nur zeitanteiliger polizeilicher Meldung wird die Pau-

schalmenge entsprechend reduziert. Auf § 3 Abs. 1 Nr. 4c KAG i.V.m. § 162 AO wird verwiesen.

### § 40a

#### Bemessung der Niederschlagswassergebühr (versiegelte Grundstücksflächen)

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 4) sind die bebauten und befestigten Flächen (versiegelten Flächen) der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Berechnung der versiegelten Flächen der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Nutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen (gemessen und abgerundet auf volle m<sup>2</sup>) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
 

a) Vollständig versiegelte Flächen, z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen	1,0
b) Stark versiegelte Flächen, z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster	0,7
c) Wenig versiegelte Flächen, z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer	0,4

 Für Tiefgaragendächer gilt die Faktoringierung für Dachflächen bzw. Gründächer entsprechend. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt. Dies gilt aber nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen

Versickerungsanlagen ein Mindestfassungsvolumen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen und ein Stauvolumen von 1 m<sup>3</sup> je angefangene 25 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche besitzen.

- (4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind gilt folgendes:
  - a) bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung werden die Flächen mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt;
  - b) bei Regenwassernutzung (ganz oder teilweise) im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt. Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest mit dem Boden und ortsunveränderlich installiert, ganzjährig angeschlossen und, bei Zisternen im Außenbereich, in den Boden eingelassen sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen und ein Stauvolumen von 1 m<sup>3</sup> je angefangene 25 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche besitzen.

### § 41

#### Absetzungen von der Schmutzwassergebühr (Schmutzwassermenge)

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde finden entsprechende Anwendung.
- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr ausgenommen.

- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1
  1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/Jahr,
  2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

### § 42

#### Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,62 Euro.
- (2) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 1,92 Euro.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 40a Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche 0,35 Euro.
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendertag, an dem die Gebührenpflicht besteht, ein entsprechender Anteil an der Jahresgebühr angesetzt.

**§ 42a****Zählergebühr**

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt 2,50 Euro pro Monat.
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

**§ 43****Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) In den Fällen der §§ 37 Abs. 2, 38 Abs. 1 und Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Erfolgt unterjährig eine Zwischenablesung, entsteht die Gebührenschuld in den Fällen des § 38 Abs. 1 für die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Nutzung mit Ablauf des Ablesetages, für die nachfolgende Nutzung mit Ablauf des Kalenderjahres. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 (§ 42a) wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer bei der Zählergebühr nach § 37 Abs. 2 mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, bei den übrigen Gebühren mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendertages, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

**§ 44****Vorauszahlungen**

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner am 30.03., 30.06. und 30.09. Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr, die Zählergebühr und die Niederschlagswassergebühr zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 30.3., 30.6. und 30.9.

eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum nächstfolgenden in Satz 2 genannten Termin.

- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Drittel des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs für die Schmutzwassergebühr (§ 40) und für die Niederschlagswassergebühr ein Drittel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 40a) und für die Zählergebühr (§ 42a) die Gebührenschuld für drei Kalendermonate zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahresverbrauch geschätzt; die voraussichtliche versiegelte Fläche wird ebenfalls geschätzt, solange der Gebührenschuldner seiner Pflicht zur Mitteilung, ggf. auch nach Aufforderung durch die Gemeinde, nicht nachkommt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

**§ 45****Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden zu den in § 44 Abs. 1 genannten Terminen zur Zahlung fällig.

**VI.****Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten****§ 46****Anzeigepflicht**

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen

Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dingliche baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erbwerber.

- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen
  - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
  - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
  - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen und der Zisternen sowie von Sickermulden, Mulden-Rigolen-Systemen oder einer anderen vergleichbaren Anlage (Entlastungs-sonderbauwerke), von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1 bis Abs. 4) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Mitteilung die Berechnungsfläche ermittelt. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Dies gilt auch für Angaben zu Lage und Größe von Entlastungs-sonderbauwerken nach Abs. 3. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- (5) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks oder ändern sich Größe oder Nutzung von Entlastungs-sonderbauwerken nach Abs. 3 oder entfallen solche Entlastungs-sonderbauwerke oder werden neu errichtet, ist die Änderung in-

nerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen. Änderungen sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem Beginn des der Anzeige folgenden Kalenderjahres zu berücksichtigen.

- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
  - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
  - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
- (8) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeindegemeinschaft mitzuteilen, wenn das Grundstück unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet wird.
- (9) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (10) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (11) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

## § 47

### Haftung der Gemeinde

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

## § 48

### Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

## § 49

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
  2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
  3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;

5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
12. die Absetzung von der Wassergebühr nach § 41 für Wassermengen, die in die Kanalisation eingeleitet werden, beantragt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 10 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## VII.

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

## § 50

### Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwas-

Satzung vom 10. November 2011  
(mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Königsbronn, 18.11.2021  
gez. Michael Stütz  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke

In den vergangenen Monaten wurden diverse landwirtschaftliche Grundstücke an auswärtige Personen veräußert. In diesem Zusammenhang weist die Gemeindeverwaltung darauf hin, dass großes Interesse besteht, landwirtschaftliche Grundstücke zu erwerben. Diese Grundstücke können als Tauschgrundstücke im Zuge der Realisierung von Baugebieten oder für die Durchführung von naturschutzmäßigen Maßnahmen dienen.

Sollten Sie landwirtschaftliche Grundstücke veräußern möchten, möchten wir Sie bitten, zunächst mit der Gemeindeverwaltung Kontakt aufzunehmen.

Ansprechpartner ist Herr Komposch,  
Tel. 07328/9625-21, E-Mail:  
dietmar.komposch@koenigsbronn.de

Grundstücke, die ins Gemeindeeigentum übergehen, können für Maßnahmen zugunsten der Königsbronner und zur Förderung und Erhalt unserer Heimat verwendet werden!

Vielen Dank für Ihr Verständnis  
Ihr  
Michael Stütz

## Bürger-Energie Königsbronn eG

Freitag, 19. November 2021, Hammer-  
schmiede Königsbronn

### Gründung

#### BENE – Bürger-Energie Königsbronn eG

Programm und Tagesordnungen

#### 19.00 Uhr

##### Gründungsversammlung (großer Saal)

1. Eröffnung (Bürgermeister Michael Stütz)
2. Grußworte
3. Wahl: Versammlungsleitung und Protokollant, Annahme der Tagesordnung
4. Information zu Satzung und Vorhaben (W. Glatzle und M. Völcker)
5. Fragen und Aussprache
6. Beschlussantrag:  
„Die Versammlung erklärt die Errichtung der Genossenschaft mit der Firma BENE – Bürger-Energie Königsbronn eG. mit Sitz in Königsbronn, Weikersbergstr. 68.“
7. Unterzeichnung der Satzung durch die Gründungsmitglieder

#### Ca. 20.00 Uhr

##### Erste Generalversammlung der Gründungsmitglieder (großer Saal)

1. Wahl der Versammlungsleitung und des Schriftführers
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Annahme der Tagesordnung
4. Beratung und Beschluss über die Gesamtzahl der Aufsichtsräte
5. Wahl der zu wählenden Aufsichtsräte:
  - Wahl des Wahlleiters und seines Stellvertreters
  - Kandidatenliste erstellen (bitte melden)
  - Beschluss: Art der Abstimmung
  - Durchführung der Wahl und Bekanntgabe des Ergebnisses
  - Annahme der Wahl durch die Gewählten
6. Beschlussantrag:  
„BENE – Bürger-Energie Königsbronn eG tritt dem Prüfungsverband des Baden-Württembergischen Genossenschaftsverbands bei.“
7. Beschlussantrag:  
„Die Versammlung ermächtigt den Vorstand, redaktionelle Änderungen und Anpassungen der Satzung vorzunehmen, insofern sie zur Eintragung der Genossenschaft erforderlich sein sollten

und mit dem erklärten Willen der Gründungsmitglieder in Einklang stehen.“

8. Beschlussantrag:  
„Der maximale Kreditbetrag für offene Forderungen der Genossenschaft wird auf 10.000,00 Euro festgelegt.“
9. Verschiedenes

#### Ca. 20.30 Uhr

##### Erste Aufsichtsratsitzung (kleiner Saal)

Die Sitzung wird vom ältesten Mitglied des neu gewählten Aufsichtsrats eröffnet.

1. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats nach § 25 (4) der Satzung
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Wahl des/der AR-Vorsitzenden und des Stellvertreters sowie Wahl des/der Schriftführers/in und des Stellvertreters  
Übernahme der Sitzungsleitung durch den/die gewählte(n) Vorsitzende(n) des ARs.
4. Beratung und Beschlussfassung über die Zahl der zu berufenden Vorstandsmitglieder.
5. Wahl und Berufung der Vorstandsmitglieder:
  - Kandidatenliste feststellen: Werner Glatzle, Roland Schmid, Ernst Stumpp, Dr. Martin Völcker
  - Beschluss über die Art der Abstimmung (offen – geheim / einzeln – en bloc)
  - Wahl zur Berufung der Vorstandsmitglieder
  - Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Verpflichtung der Vorstandsmitglieder
6. Verschiedenes

#### Am Ende jeder Teilversammlung ist ein Fototermin vorgesehen

### Altpapiersammlung

Die nächste Altpapiersammlung findet am **Samstag, 20. November 2021, in Königsbronn, Itzelberg, Ochsenberg und Zang** statt.

Gesammelt wird in **Königsbronn und Itzelberg** von der Fußballabteilung, in **Zang** von der Feuerwehr Zang und in **Ochsenberg** wird die Sammlung vom Deutschen Roten Kreuz und der Freiwilligen Feuerwehr Abteilung Ochsenberg durchgeführt.

Denken Sie bitte daran, dass die Pakete nicht zu schwer werden. Zeitungen, Illustrierte, Kataloge, Kartons müssen bis spätestens 8.00 Uhr am Straßenrand handlich gebündelt bereitgelegt werden.

## Standesamt / Ordnungsamt geschlossen

Wegen einer Fortbildung bleibt das Standesamt und das Ordnungsamt am Mittwoch, 24. November 2021, geschlossen.

## Sprechstunde der Integrationsmanager

Die Sprechstunde für Geflüchtete und Ehrenamtliche des Flüchtlingskreises kann aktuell nur nach Terminvergabe stattfinden. Bitte wenden Sie sich hierzu an Frau Selcuk oder Herrn Günther, erreichbar unter [integration@heidenheim.de](mailto:integration@heidenheim.de) oder Tel. 07321/2772240.



## 25. November 2021: Internationaler Gedenktag gegen Gewalt an Mädchen und Frauen Fahnenaktion von TERRE DES FEMMES

Am 25. November 2021 wehen wieder die Fahnen als Zeichen gegen Gewalt an Mädchen und Frauen vor vielen Rathäusern, dem Landratsamt und anderen öffentlichen Einrichtungen im Landkreis Heidenheim. TERRE DES FEMMES und die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises, Susanne Dandl, wollen mit diesen Fahnen ein weithin sichtbares Zeichen gegen Gewalt an Frauen und Mädchen setzen und der Frauen gedenken, die ihr zum Opfer fielen.

In diesem Jahr vereint TERRE DES FEMMES alle Kernthemen in der Botschaft #Bornequal und will damit das Recht jedes Mädchens und jeder Frau auf Gleichberechtigung, Selbstbestimmung und Einheit einfordern:

- **Weibliche Genitalverstümmelung**  
Von weiblicher Genitalverstümmelung sind weltweit 200 Millionen Mädchen und Frauen betroffen. Aktuell entwickelt TERRE DES FEMMES Konzepte für effektive Interventionsketten in Deutschland, um Betroffenen schnell zu helfen.
- **Häusliche und sexualisierte Gewalt**  
Jede dritte Frau ist von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffen, 1 Million Frauen sind Betroffene von Vergewaltigung, 87.000 Femizide geschehen jährlich. TERRE DES FEMMES setzt sich für einen Rechtsanspruch auf Hilfe bei Ge-

walt und für eine bundesweite, anonyme Spurensicherung ein.

- **Gleichberechtigung und Integration**

TERRE DES FEMMES setzt sich für Gleichberechtigung und Integration ein. Alle Mädchen sollen gleichberechtigt und frei von religiösen Zwängen und Rollenzuweisungen aufwachsen. TERRE DES FEMMES bringt Eltern und Kinder mit Projekten zusammen, um mit ihnen über Empowerment, Erziehung und Rollenbilder zu sprechen.

- **Gewalt im Namen der Ehre**

TERRE DES FEMMES setzt sich gegen Gewalt im Namen der Ehre ein. Es fängt an bei psychischem Druck und reicht von emotionaler Erpressung über körperliche und sexualisierte Gewalt bis hin zu Zwangsverheiratungen oder sogenannten Ehrenmorden. Jährlich werden weltweit 12 Millionen Mädchen unter 18 Jahren verheiratet. Aktuell wird das Theater- und Präventionsprojekt „Mein Herz gehört mir“ in Schulen umgesetzt.

- **Frauenhandel und Prostitution**

72 % aller Betroffenen von Menschenhandel sind Frauen und Mädchen. TERRE DES FEMMES fordert ein Umdenken in der Prostitutionspolitik und die Einführung des Nordischen Modells. Mit der Informationswebsite „maedchenhandel.de“ klärt TERRE DES FEMMES über die Loverboy-Methode auf.

- **Internationale Zusammenarbeit für Frauenrechte**

TERRE DES FEMMES unterstützt auch weltweit Frauenrechtsorganisationen. Die Schwerpunkte sind die gleichen wie im Inland. Derzeit wird mit sieben Partnerorganisationen in Lateinamerika, Afrika und Asien zusammengearbeitet. Aufklärungsmaterialien zu vielen Themen erhalten Sie unter „frauenrechte.de“.

Weitere Informationen, Broschüren und Bücher zu allen Themen können auf der Homepage von TERRE DES FEMMES unter [www.frauenrechte.de](http://www.frauenrechte.de) abgerufen oder bei der Gleichstellungsbeauftragten Susanne Dandl unter Tel. 07321/321-2559 angefragt werden.

## Rund um das Thema Bewerbung Online-Workshop der Kontaktstelle Frau und Beruf

Rund um das Thema Bewerbung geht es bei einem kostenlosen Online-Workshop der Kontaktstelle Frau und Beruf am Donnerstag, 25. November 2021. Von 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr werden unter anderem die verschiedenen Jobbörsen und Netzwerke unter die Lupe genommen. Zudem erklärt die Referentin Sonja de Vries,

welche Dokumente für Bewerbungsunterlagen benötigt werden. Des Weiteren wird im Rahmen des Online-Workshops ein Bewerbungsvideo angeschaut und bewertet. Eine Anmeldung ist unter Tel. 07321/321-2558 oder per E-Mail an [frau-und-beruf@landkreis-heidenheim.de](mailto:frau-und-beruf@landkreis-heidenheim.de) notwendig.

## „Krankenhausaufenthalt – was nun?“ Online-Schulung des Demenz Netzwerks Landkreis Heidenheim e.V.

Ein Krankenhausaufenthalt stellt für jeden eine gewisse Belastung dar. Doch vor allem Menschen mit Demenz finden sich oft in den starren Klinikabläufen nicht zurecht und empfinden vieles als Bedrohung. Das Demenz Netzwerk Heidenheim e.V. veranstaltet am Mittwoch, 1. Dezember 2021, 18.00 Uhr, eine Online-Schulung zu dem Thema „Krankenhausaufenthalt – was nun?“. Die Referentin Marita Schmidt ist Pflegeexpertin sowie Pflegedirektorin am Robert-Bosch-Krankenhaus in Stuttgart und zeigt bei dem digitalen Vortrag Möglichkeiten auf, wie ein Klinikaufenthalt für Menschen mit Demenz, auch mit Unterstützung von Angehörigen oder vertrauten Personen, angenehmer gestaltet werden kann.

Für die Teilnahme ist eine Anmeldung bis spätestens Montag, 22. November, per E-Mail an die Geschäftsstelle des Demenz Netzwerks unter [s.schumann@demenz-heidenheim.de](mailto:s.schumann@demenz-heidenheim.de) erforderlich.

Ein entsprechender Link für die Teilnahme wird nach Beendigung der Anmeldefrist per E-Mail verschickt.

## Ausbildung zum LOGL-geprüften Fachwart für Obst und Garten 2021/2022

Der Kreisverband für Obstbau, Garten und Landschaft Heidenheim e.V. führt dieses Jahr zusammen mit dem Landratsamt und der Fach- und Baumwartvereinigung Heidenheim einen Fachwartekurs durch. Grundlage für den Kurs ist das vom Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft (LOGL) ausgearbeitete Konzept.

Bäume wachsen von alleine – fragt sich nur wie und wohin. Gartenbesitzer möchten ihre Obstbäume optimal pflegen und entwickeln. Dies erfordert Fachwissen. Die Vermittlung dieses Wissens erfolgt im Rahmen einer Fachwarteausbildung in ca. 100 Theorie- und Praxisstunden über ein Jahr verteilt von November 2021 bis Dezember 2022. Ziel der Fachwarteausbildung nach den Vorgaben des LOGL ist die Förderung des Hobby- und landschaftsprägenden Streuobstbaus, der Gartenkultur und die Unterstützung eines nachhaltigen Naturschutzes.

Der Kurs beginnt mit einem Informationsabend am Mittwoch, 24. November 2021, 18.30 Uhr, im Landratsamt Heidenheim unter den dann geltenden Corona-Bedingungen. Im Anschluss wird zunächst mit der theoretischen Ausbildung begonnen. Vermittelt werden Grundlagenwissen zu Botanik, Bodenpflege, Düngung, Pflanzung, Schnitt, Vermehrung, Pflanzenschutz, Ernte- und Lagerung, zudem Wissenswertes über Streuobstwiesen, Gemüseanbau, Ziergartengestaltung und Pflege. Dann folgen von Januar bis Mai einige Praxis-Samstage. In den gut 40 Praxisstunden wird die Theorie anschaulich umgesetzt.

Allein für die Teilnahme gibt es aber noch kein LOGL-Zertifikat. Am Ende des Kurses steht eine schriftliche, mündliche und praktische Prüfung, die von Vertretern des LOGL, des Landratsamts und der Fach- und Baumwartvereinigung abgenommen wird. Die Lehrgangsg Gebühr für den Kurs beträgt pro Teilnehmer 200,00 Euro. Anmelden beim Landratsamt können sich Mitglieder der Obst- und Gartenbauvereine sowie interessierte Privatpersonen unter [www.kov-heidenheim.de/fachthemen](http://www.kov-heidenheim.de/fachthemen).

## Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH Region Ostwürttemberg



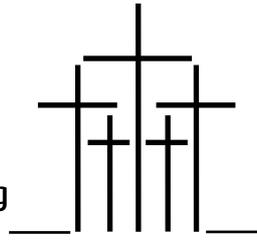
Aufgrund der aktuellen Corona-Zahlen werden die Veranstaltungen „Logistik gestaltet Zukunft“ am 19. November 2021 sowie der 9. Regionale Holzbautag am 26. November 2021 abgesagt. Beide Veranstaltungen leben vom gegenseitigen Austausch und von persönlichen Gesprächen, was die Corona-Pandemie aktuell nicht zulässt, und werden daher auf das kommende Jahr verschoben. Die neuen Termine werden zeitnah bekannt gegeben.



### Filmhinweis „Wir sind jetzt hier“

Der FKA weist auf eine Filmvorführung in der Stadtbibliothek am 25.11.2021 um 19.00 Uhr hin. In dem 45-minütigen Film „Wir sind jetzt hier“ werden die Geschichten von 7 jungen Männern erzählt: vom Ankommen in Deutschland – von lustigen, beglückenden sowie verzweifelten Momenten, von ihren Ängsten, von Rassismus und von der Liebe. Kostenlose Einlasskarten können über die Stadtbibliothek in Heidenheim bezogen werden.

## Volkstrauertag



Anlässlich des Volkstrauertages fanden am vergangenen Sonntag Kranzniederlegungen an den Kriegerdenkmalen in Zang und Königsbronn statt.

Bürgermeister Michael Stütz und Reiner Hahn, Vorsitzender der VdK-Ortsgruppe Königsbronn gedachten der Gefallenen. Auf die üblichen Gedenkfeiern wurde wegen der aktuellen Coronalage verzichtet. In Zang legten Dieter Haslauer und Günther Schrupf als Vertreter des SV Zang den Kranz nieder, in Königsbronn übernahmen diese Aufgabe Matthias von Ohlen vom SVH Gesamtverein und Jörg Bielke vom Skiclub.

Eine Bläsergruppe des Musikvereines spielte traditionell das Musikstück „Ich hatte einen Kameraden“.

Wir haben uns heute hier versammelt, um das Gedenken an alle Gefallenen und Verstorbenen am Leben zu erhalten, aber auch und vor allem den Lebenden als Mahnung vermitteln, dass Krieg, Gewalt niemals eine Lösung darstellt. Unser Gedenken soll eingebettet sein in eine Sprache der Erinnerung, die Konsequenzen des Krieges und des Friedens konkret zu begreifen, wir uns fragen, was Krieg und Frieden bedeuten für uns selbst, für unsere Familien, für unsere Gesellschaften. Krieg ist die Kapitulation vor der Menschlichkeit. Sein Gesicht ist Gewalt, Unterdrückung, Tod und Vertreibung.

### Meine Damen und Herren

Geboren am 14. August 1923 in Königsbronn als erster von zwei Söhnen, Besuch der Grundschule in Königsbronn, Mittlere Reife am Gymnasium in Heidenheim, Eintritt in die Fa. Voith als Praktikant. In dieser Zeit entdeckte er auch seine Leidenschaft zur Fliegerei und machte eine Segelflugausbildung auf dem Segelfluggelände in Steinheim.

1941 trat er in die Luftwaffe ein und schloss seine Ausbildung zum Piloten 1943 ab. Als Jagdflieger startete er am 12. Oktober 1944 zu seinem 7. Feindflug. Nördlich von Aachen kam es zum Luftkampf: Der Unteroffizier Hans Mayer wurde mit seiner Me 109 abgeschossen.

In dem Kondolenzschreiben seines Staffelführers an die Mutter ist zu u.a. zu lesen:

„Haben gnädige Frau die Gewissheit und möge es in dieser schweren Stunde ein Trost sein, dass Ihr Sohn für ein großes Vaterland gekämpft hat. Kostbares ihm anvertrautes Material führte er erfolgreich gegen den Feind.“

1945 wurde der Leichnam vom Rheinland nach Itzelberg überführt.  
Ein kurzes Leben

Die Geschichte von Hans ist kein Einzelschicksal. Hans Mayer – ein Name unter Millionen.

### Krieg ist der Schrecken der Mütter.

### Liebe Anwesende

Vor 80 Jahren begann der deutsche Überfall auf Jugoslawien und Griechenland sowie auf die Sowjetunion. Folge: Diesem grausamen Angriffs- und – im Falle der Sowjetunion – Vernichtungskrieg folgte die Errichtung erbarmungsloser Besatzungsregimes. Gewalt, Unterdrückung, Tod und Vertreibung: millionenfacher Mord, Schmerz, die Ohnmacht und die Hilflosigkeit der Menschen im Angesicht von Krieg und Verlust.

### Und heute?

1982 heißt es in einem Song der Rockband „Fehlfarben“ Es geht voran. „Keine Atempause. Geschichte wird gemacht“.

### „Geschichte wird gemacht“!

#### Von Menschen.

**9. November 1918** Gründung einer parlamentarisch-demokratischen Republik Deutschland infolge Kriegs und Revolution.

**9. November 1938** Reichskristallnacht – ein Deutschland, das Hass sät und Gewalt bringt.

**9. November 1989** Fall der Mauer: ein friedlich geeintes Deutschland.

Schlüsseldaten unserer Geschichte, helle und dunkle Seiten unserer Geschichte.

Die Sprache der Verachtung, Gewalt und des Hasses, Abgrenzung gegenüber dem anderen aber auch die Sprache der Freiheit, des friedlichen Miteinanders.

Freiheit und Demokratie kommen nicht von allein und ihr Bestand ist nicht selbstverständlich. Freiheit erhalten ist ein stetiges Ringen und erfordert Zivilcourage. Freiheit ist ein Gut, das durch Gebrauch wächst aber durch Nichtgebrauch dahinschwindet.

1992 vertrat ein amerikanischer Politikwissenschaftler die Behauptung, dass nach

dem Zusammenbruch der Sowjetunion sich eine Weltordnung durchsetzen werde, in der liberale Demokratie und Marktwirtschaft gelten. Alle weltpolitischen Gefahren seien beseitigt und ein Zeitalter des Friedens und des wirtschaftlichen Wachstums sei angebrochen. **Wir wissen heute:** Kriege, Flucht, Vertreibung, Folter, Fremdenhass, Terror, Hunger sind weltweit zurückgekehrt. Und 2014 geschah, was sich niemand vorstellen konnte: In Europa wurden Grenzen mit Waffengewalt verändert. Die Einverleibung der Krim durch Russland. Begründet militärische Macht das Recht des Stärkeren das neue handlungsleitende Weltbild?

Mahatma Ghandis Gedanke, dass die Geschichte die Menschen lehrt, dass die Geschichte die Menschen **nichts** lehrt, scheint zuzutreffen.

**Dann wäre die Schlussfolgerung:** Es ereignet sich nicht Neues. Es sind immer dieselben alten Geschichten, die von immer neuen Menschen erlebt werden: In Teilen der Welt geben sich Gesellschaften noch immer eine andere Gewichtung von Freiheit und Ordnung, von Unabhängigkeit und Kontrolle, von Unfrieden und Harmonie.

**Geschichte wird gemacht!  
Wir leben heute in einer Zeit des Unbehagens.**

Anlässlich des Appells zum Abschluss des Afghanistaneinsatzes sagte Bundespräsident Walter Steinmeier:

Die Terroristen wurden besiegt. „Aber unser weiter gestecktes Ziel, in Afghanistan stabile staatliche Strukturen aufzubauen, haben wir nicht erreicht. ... Wir müssen ehrlicher sein, wenn wir unsere Möglichkeiten und Grenzen ausloten. Wir müssen unsere außenpolitischen Ziele und Interessen realistisch definieren – das heißt, einerseits bescheidener, mit weniger Sendungsbewusstsein und missionarischem Eifer, und andererseits mutiger, wenn wir wissen, wir sind gefragt.“

Erwecken wir, die Regierenden nicht zu oft zu hohen Erwartungshaltungen, überfordern die Menschen und lassen sie dann mit ihrer Situation allein? Schafft das Vertrauen?

**Aber es stellt sich die Frage:** Wie können die Menschen, kann die Menschheit, kann die Gesellschaft so viel Leid und Problematik zulassen, während sie die Mittel dagegen doch in der Hand zu halten scheint? Warum streben die Handelnden,

obwohl sie doch die Mittel dazu hätten, nicht nach Wegen, das alle besserstellen und Problemlösungen wahrscheinlicher machen würde?

Unsere heutige Welt ist chaotisch und kompliziert.

Viele Gesellschaften rund um den Globus haben liberale demokratische Systeme, unterstützt vom Westen ausprobiert, sind aber gescheitert.

Denn wir leben in einer Welt, die beherrscht wird von Machtfragen, Besitzständen, Routinen, Weltsichten, Beharrungsvermögen, korrupten Regierungen aber auch mangelndem Verständnis für das kulturelle und zivilisatorische Erbe anderer Gesellschaften.

Und wir leben in einer Welt des ökologischen, wirtschaftlichen und politischen Wandels.

Der Konflikt zwischen China und den USA, Bürgerkriege, korrupte Regierungen, Nationalismus, chaotische Außenpolitik mancher Staaten, Migration, Politiker, die Flüchtlinge für ihre politischen Ziele instrumentalisieren, Terror, Unterdrückung, Vertreibung, Klimawandel, Flutkatastrophen, Corona, Verschwörungstheorien, Querdenker, Populisten: **politische Gegner einigen sich nicht einmal mehr über Fakten, geschweige denn darüber, einen produktiven Diskurs zu führen.**

Diese Entwicklungen vollziehen sich vor unseren Augen, sind so grundlegend, dass man sich kaum vorstellen kann, wie sie zu einem guten Ergebnis geführt werden können. Viele Menschen haben Angst vor diesen Entwicklungen, vor einer Zukunft, die Unsicherheit, Verzicht bedeuten könnte. **Man fühlt sich überfordert. Dies schafft Unbehagen.**

**Und Europa?**

Welche Rolle spielt Europa im Dreieck USA und China im ökologischen Handeln, in Fragen der Migration, der Toleranz?

So werden auch heute Andersdenkende und Menschen anderer Herkunft, Hautfarbe diskriminiert, angegriffen, wütend bekämpft, weil sie nicht ins Weltbild passen. Diese Entwicklungen sind überall auf unserem Kontinent und weit darüber hinaus zu beobachten, gepaart mit Demokratiefeindlichkeit. In manchen Ländern sind sie offizielle Politik. Doch auch in scheinbar gefestigten Demokratien in Europa hören nationalistische und rechtspopulistische Töne und Aktionen längst zum gängigen politischen Diskurs.

Die Idee Europas der friedlichen und toleranten Koexistenz von Nationen, dem

Bemühen um Kooperation und Interessenausgleich bei der Lösung gemeinsamer Probleme in der Überzeugung, dass soziale Gerechtigkeit, Freiheit, Demokratie gerade auch in einer digitalen Welt zusammengehören und Richtschnur des politischen Handelns sein müssen, verhartet in nationalem Denken.

Es scheint in Europa 2 Arten von Staaten zu geben: die kleinen und die, die noch nicht gemerkt haben, wie klein sie sind.

Unsere Gesellschaft lebt von Pluralismus, Individualität und Toleranz, demokratischen Grundprinzipien, Gerechtigkeit, Solidarität. Aber vor allem versteht eine lebendige Demokratie die Balance von Freiheit und Verantwortung zu wahren. Wenn wir den Menschen zutrauen, dass sie mit diesen Freiheiten vernünftig umgehen, solidarisch handeln, den Mitmenschen nicht schaden, können wir Freiheiten fordern, Vertrauen untereinander schaffen. Das ist die Basis.

Wenn aber Bürger kein Vertrauen mehr untereinander, in Regierungen haben, rufen sie nach Sicherheit, entscheiden sie sich für Populisten, stürmen Parlamente. Es bleibt die Hoffnung, dass Konflikte, Epidemien oder Klimawandel, alles Kräfte, die in der Vergangenheit eine gewichtige Rolle gespielt haben, wenn es darum ging, die Weltgeschichte zu prägen, der Menschheit eine neue Richtung geben, diese Chancen zu erkennen, um Gegenwart wie Zukunft zu gestalten.

Nur gemeinsam in einem vorausschauenden, risikobereiten und handlungsstarken Europa können wir eine Zukunft gestalten – nicht nur für Europa, sondern gemeinsam zu einer friedlicheren lebenswerten Zukunft beitragen. Wir, Europa muss sein eigenes Interesse langfristig schützen. Dazu gehört auch, dass wir gerade auch vor dem Hintergrund des Klimawandels uns auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Afrikas und des mittleren Ostens konzentrieren. Denn wir Menschen suchen persönliche Sicherheit, Nahrung, Kleidung, Arbeit, Einkommen, Freiheit – Chancen für sich und ihre Familien. **Das ist unser aller Streben.**

Aber eines sollten wir nicht außer Acht lassen: Über soziale Fragen, Politik kann man verhandeln, **aber Natur ist nicht verhandlungsfähig.**

**Liebe Anwesende**

Was in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts in Europa passiert ist, passiert heutzutage in anderen Ländern der Welt trotz allen Erinnerns und Gedenkens.

Gedenken wir der Opfer der Kriege in Europa und der Gewalttaten in aller Welt – in Gegenwart und Vergangenheit:

- Wir denken heute an die Opfer von Gewalt und Krieg, an Kinder, Frauen und Männer aller Völker.
- Wir gedenken der Soldaten, die in den Weltkriegen starben, der Menschen, die durch Kriegshandlungen oder danach in Gefangenschaft, als Vertriebene und Flüchtlinge ihr Leben verloren.
- Wir gedenken derer, die verfolgt und getötet wurden, weil sie einem anderen Volk angehörten, einer anderen Rasse zugerechnet wurden, Teil einer Minderheit waren oder deren Leben wegen einer Krankheit oder Behinderung als lebensunwert bezeichnet wurde.

- Wir gedenken derer, die ums Leben kamen, weil sie Widerstand gegen Gewalt Herrschaft geleistet haben, und derer, die den Tod fanden, weil sie an ihrer Überzeugung oder an ihrem Glauben festhielten.
- Wir trauern um die Opfer der Kriege und Bürgerkriege unserer Tage, um die Opfer von Terrorismus und politischer Verfolgung.
- Wir gedenken der Soldaten der Bundeswehr und anderer Einsatzkräfte, die bei Auslandseinsätzen ihr Leben ließen, verwundet wurden an Körper und Seele.
- Wir gedenken heute auch derer, die bei uns durch Hass und Gewalt Opfer geworden sind.
- Wir trauern mit allen, die Leid tragen um die Toten in Folge von Flutkatastrophen und Epidemien.

### Liebe Anwesende

Die Erinnerung soll uns helfen, niemals wieder Grausamkeiten solcher Art zu erfahren.

Frieden ist ein Privileg und es liegt mit an uns, ob wir in einer friedlichen Welt leben dürfen.

Zu sagen, man müsste was ändern, ist gut, man müsste was ändern.

Sich ärgern ist gut, verändern ist besser, doch wer fängt bei sich damit an?

(Lothar Zenetti, geb. 1926)

**Das ist unsere Verantwortung, die wir gegenüber den Toten haben.**



Fotos: Hartmut Pflanz

## Allerorts verstärktes Interesse an Georg Elser

**In zahlreichen Veranstaltungen wurde bundesweit an den Königsbronner Widerstandskämpfer Georg Elser gedacht.**

Am 8. November vor 82 Jahren wollte Georg Elser mit seinem Attentat auf Adolf Hitler den Krieg bzw. ein noch größeres Blutvergießen verhindern. Er war – wie kein anderer – so nah daran, den Lauf der Welt entscheidend zu ändern. Bundesweit fanden an diesem Tag zahlreiche Gedenkveranstaltungen statt.

So wurde in Hamburg ein Platz Georg Elser gewidmet. Die Frankfurter Allgemeine Zeitung schreibt dazu: „Besser jetzt als Nie ... Der Platz ist zwar (nur) ein ehemaliger Parkplatz, aber, nahe der Binnenalster, ausgesprochen zentral gelegen und als Immobilie mit Geld kaum noch zu bezahlen. Hamburg leuchtete, trotz Schietwetter“.

Auch andernorts wurde an den Königsbronner Widerstandskämpfer gedacht. Heidenheim, wo die große geschichtliche Aufarbeitung begann, erinnert jährlich mit einer Gedenkveranstaltung an Elser. Der Gedenkstein in den Georg-Elser-Anlagen war 1971 das erste Denkmal der Republik für diesen Widerstandskämpfer.

In Konstanz wurde am Attentatstag 1939 Elser von Zollbeamten des Zollbezirks Konstanz verhaftet. Das Hauptzollamt Singen, zuständig auch für den Konstanzer Zollbezirk, gedachte auf besondere Weise. Gemeinsam mit der Stadt Singen und dem DGB Südbaden organisierte es eine mehrtägige Fortbildungsveranstaltung für Auszubildende. Joachim Ziller, Leiter der Königsbronner Gedenkstätte brachte den Jugendlichen in einem Workshop die Tat Elsers und seine Motive näher. Nach einem anschließenden Stadtrundgang auf den Spuren von Elser in Konstanz erinnerte die stellvertretende Leiterin des Hauptzollamts, Regierungsdirektorin Bertine Geyer, an Georg Elser und legte am Ort der Festnahme einen Kranz nieder.

Die zwischenzeitlich bundesweit mehrfach aufgeführte Collage aus Verhörprotokollen und Musik „Georg Elser – Allein gegen Hitler“ konnte auch in Göppingen und Langenau überzeugen. Die Presse schrieb von aufrüttelnden, sehr bewegenden Abenden mit berührender Musik von „freywolf“. Klaus-Peter Preußger als Elser, Engelbert Frey als vernehmender Beamter und Joachim Ziller als Sprecher zitieren aus den Protokollen, kommentieren und ordnen in die Zeit ein. Die auf das Thema hinführende PowerPoint-Präsentation entwarf Josef Seibold. Der Hitler-Attentäter wird nicht nur als Held, sondern als Mensch gezeigt, der aus Überzeugung handelte.

Gerade die menschliche Seite mit dem dazu notwendigen emotionalen Tiefgang kann die Musik von „freywolf“ mit Engelbert Frey (Gesang), Hartmut Schmitt-Wolf (Gitarre) und Martin Sandel (Saxofon) sehr anrührend bieten.

## Gabriele Körnig neue Einsatzleiterin der ökumenischen Nachbarschaftshilfe

**Irene Dominicus nach über 22 Jahren als Leiterin verabschiedet**

Die ökumenische Nachbarschaftshilfe Königsbronn ist seit Jahrzehnten eine segensreiche und verlässliche Institution im Ort, die sich um Bedürftige kümmert. Über 22 Jahre wurde diese von Irene Dominicus geleitet. Nun gibt sie den Stab an Gabriele Körnig weiter.

1975 wurde die Nachbarschaftshilfe von Paula Frey gegründet. Ausgehend von der kath. Frauengruppe gewann sie die Evangelische Kirche als Partnerin. Seither fungiert sie unter der ökumenischen Nachbarschaftshilfe Königsbronn. Ziel ist es, Kranke, Alte, Alleinstehende, Behinderte oder durch Lebenssituationen in Not geratene Mitmenschen zu unterstützen. Dazu haben sich zahlreiche, meist Frauen, zusammengesetzt, die ehrenamtlich Personen unterstützen bei den täglichen Arbeiten des Haushalts und bei der Entlastung der pflegenden Angehörigen. Es wird die Begleitung von Besorgungen, zum Arzt und auch bei Spaziergängen angeboten. Die Helferinnen unterstützen in der Familie und bei der Betreuung von Kindern bei Erkrankung der Mutter.

„Man kann viel helfen und die zumeist älteren Menschen sind sehr dankbar dafür“, beschreibt Irene Dominicus die Motivation der Ehrenamtlichen. Trotzdem sieht sie auch schwere Zeiten auf die Nachbarschaftshilfe insgesamt zukommen. „Zumein sind es gesellschaftliche Veränderungen, die es immer weniger Personen ermöglicht, sich zu engagieren. Während früher die älteren Kinder in der Schule waren, halfen die Mütter an zwei oder drei Vormittagen bei der Nachbarschaftshilfe. Jetzt sind sie bestrebt, so schnell wie möglich in den Beruf zurückzukehren. So fehlt uns eine ganze Generation möglicher Helfer“, resümiert sie. Andererseits werden auch die Anforderungen immer größer, die es der Organisation enorm erschweren. „Es muss alles dokumentiert und genehmigt werden, Helferinnen sich qualifizieren, der Verwaltungsaufwand ist immens“, so die scheidende Leiterin. Dies erschwere das Ehrenamt enorm, Gewinner sind die gewinnorientierten Unternehmen. Bezahlen muss dies dann der Kunde.



Fotos: Joachim Ziller

Stellvertretende Leiterin des Hauptzollamtes, 2. v. rechts.

Und trotzdem, der Dienst ist enorm wichtig, was gerade auch die Pandemie zeigt. Gerade Hilfsbedürftige leiden unter den sozialen Einschränkungen. Eine gute Nachbarschaft ist Gold wert, hob Dominicus hervor. Jeder Einzelne ist aufgerufen, nach dem Nachbarn zu schauen, mit ihm zu reden und Hilfe anzubieten. Gerade um die Weihnachtszeit können kleine Aufmerksamkeiten wie Weihnachtsg Gebäck unwahrscheinlich viel Freude bereiten. Das ist auch Nächstenliebe im Sinne der Kirche, Jeder wird einmal alt und hilfsbedürftig.

Nach 22 Jahren wechselt nun die Einsatzleitung. Die neue Leiterin Gabriele Körnig ist mit der Nachbarschaftshilfe bestens vertraut. Seit über 5 Jahren engagiert sie sich als Einsatzhelferin. 2019 übernahm sie die Rechnungsführung und das Amt der Schriftführerin. Ihr vorrangiges Ziel wird es sein, neue Einsatzkräfte zu gewinnen. „Anfragen zur Betreuung haben wir genug, aber leider nicht immer das erforderliche Personal“, so Gabriele Körnig.

Interessenten können sich gerne bei ihr zu einem Informationsgespräch melden.

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde die neue Einsatzleitung in ihr Amt eingesetzt und Irene Dominicus verabschiedet.

Der katholische Pfarrer Dietmar Krieg würdigte die 22-jährigen Verdienste und freut sich, dass Irene Dominicus als Stellvertreterin sich weiterhin für die Organisation einbringen werde. Früher, so Krieg, war die Nachbarschaftshilfe selbstverständlich, heute ist die organisierte Nachbarschaftshilfe wichtiger Bestandteil unserer Gesellschaft. Auch Bürgermeister Michael Stütz sagte im Namen der Gemeinde ein herzliches Dankeschön. Immer mehr Menschen fallen durch das soziale Raster und vereinsamen. Die Nachbarschaftshilfe ist eine wertvolle unbürokratische Unterstützung der Hilfsbedürftigen in der Gemeinde.

Krieg und Stütz wünschen der neuen Einsatzleitung Gabriele Körnig viel Erfolg und sagten ihrerseits ihre tatkräftige Unterstützung zu.

### Ökumenische Nachbarschaftshilfe Königsbronn

Kontaktadresse:

Leitung Gabriele Körnig

Tel. 07328/922 162

E-Mail: gabi.koernig@gmx.de



### Herbstferien im Jugendhaus

Trotz den Einschränkungen der aktuellen Corona-Verordnung war das Interesse der Jugendlichen an gemeinsamen Aktionen in den Herbstferien sehr groß. Die Jule-Halloweenparty und der Ausflug nach Stuttgart gehörten zu den Highlights.

Am letzten Schultag fand die Halloweenparty statt und war damit eine gute Einführung in die anstehenden Herbstferien. Da die Besucheranzahl im Jugendhaus momentan auf sechs Personen beschränkt ist, wurde die Party in zwei Altersgruppen mit entsprechenden Zeitabschnitten organisiert. Zwischen 15.00 – 17.45 Uhr fand die Party für die Altersgruppe von 10 – 13 Jahren statt, anschließend waren dann die Jugendlichen von 14 – 18 Jahren dran. Die Party endete um 21.00 Uhr.

Die Halloweenparty wurde gemeinsam mit den Jugendlichen vorbereitet. Dazu gehörte der Einkauf von Snacks, Getränken, als auch die Dekoration des Jugendhauses mit gruseliger Halloweendeko. Die Vorfreude war bereits während den Vorbereitungen in den Gesichtern der Jugendlichen zu erkennen. Auf dem Programm standen dann selbstgemachte Cocktails, gruselige Snacks und Gemeinschaftsspiele. Es war ein horormäßiger Spaß für alle Teilnehmenden und wir verbrachten gemeinsam einen tollen Tag.

Der letzte Ferientag wurde für einen Ausflug nach Stuttgart gemeinsam mit dem Jugendtreff Oberkochen genutzt. Wir verbrachten einen sehr schönen Tag in der Landeshauptstadt mit gemeinsamer Shopping-Tour und kulinarischen Entdeckungen. Um 17.15 Uhr kamen alle Königsbronner und Oberkochener pünktlich zum Wochenendstart wieder am Bahnhof Oberkochen an.



Unser Bild zeigt von links Pfarrer Dietmar Krieg, Irene Dominicus, Gabriele Körnig und Bürgermeister Michael Stütz.





Fotos: Laura Widmann



## Historischer Bildkalender 2022

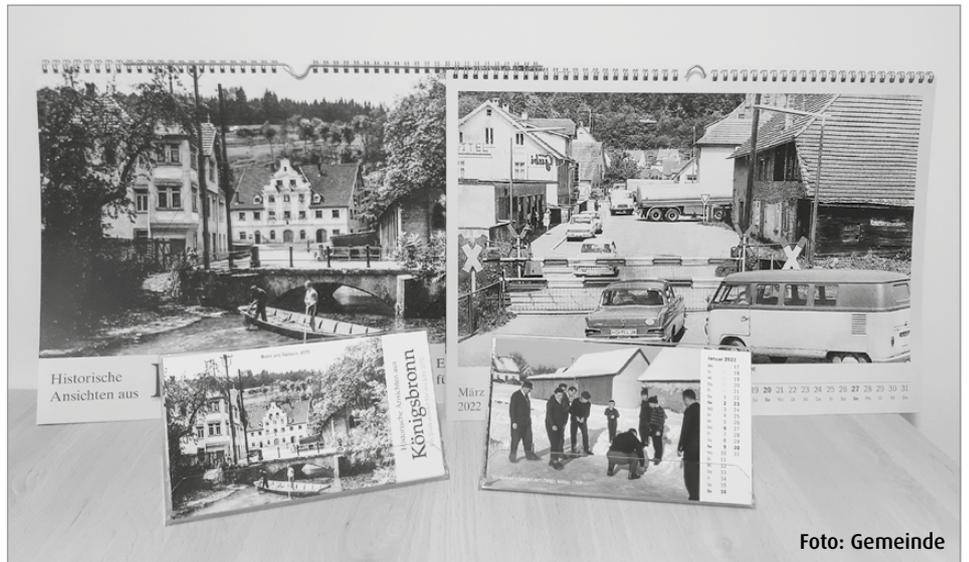


Foto: Gemeinde

Ab sofort verkaufen wir im Einwohnermeldeamt, im Bürgerbüro wieder den großen „Historischen Kalender“ für 17,00 Euro und ganz NEU, auch den kleinen „Historischen Kalender“ in Postkartenformat für 10,00 Euro.

Den kleinen Kalender bieten wir auf vielfachen Wunsch an, da er letztes Jahr als Senioren-geschenk auf viel Begeisterung gestoßen ist.

## Weihnachtsanzeigen★

Bitte denken Sie schon jetzt an Ihre Anzeige für unsere Weihnachtsausgabe am Donnerstag, 23. Dezember 2021.

**Der Redaktionsschluss für die Weihnachtsanzeigen ist am Montag, 29. November 2021, um 12.00 Uhr!**

Je früher wir Ihre Anzeige erhalten, umso mehr Zeit geben Sie uns für die Gestaltung.

Bitte beachten Sie auch, dass Logos und Embleme, wenn noch nicht vorhanden, der Druckerei zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Redaktion



» Besuchen Sie uns im Internet: [www.koenigsbronn.de](http://www.koenigsbronn.de)

## Neues aus den Kindergärten

### Paul-Reusch-Kindergarten

#### Neues Kreuz für den ev. Paul-Reusch-Kindergarten

Der ev. Paul-Reusch-Kindergarten erhielt von Herrn Kollwitz ein handgefertigtes Holzkreuz, welches in Zukunft in den Gottesdiensten Verwendung finden wird. Das Kreuz wurde von den Vorschulkindern liebevoll mit Handabdrücken versehen.



Foto: Anna Kollwitz

#### Spende der Heidenheimer Volksbank

Der ev. Paul-Reusch-Kindergarten freut sich sehr über die von Herrn Dambacher überreichte Spende in Höhe von 300,00 Euro. Dieses Geld wird für die Anschaffung von neuem Spielmaterial verwendet.



Foto: Helen Bruch

## Schulnachrichten

### Georg-Elser-Schule Königsbronn



#### Honold-Menue

#### Mensa-Menue

Montag,  
22.11.

**Schupfnudeln (1, 2) mit Gemüse, Nachtisch (3) und Getränk**

**„Schwäbische Dreierlei“  
Maultäschle, Fleischküchle,  
Kartoffelsalat, Nachtisch, Getränk**

Dienstag,  
23.11.

**Paniertes Putenschnitzel (1, 2, 3, 4)  
mit Spätzle (1, 2), Salat (4, 5),  
Nachtisch (3) und Getränk**

**Spiegelei (2) mit Bratkartoffeln,  
Salat (4, 5), Nachtisch (3) und  
Getränk**

Mittwoch,  
24.11.

**Haschee aus Rindfleisch (1, 2, 4, 5, 8),  
Hörnchennudeln, Salat (4, 5),  
Nachtisch (3) und Getränk**

**Flädlesuppe (1, 4, 5),  
Kaiserschmarrn (1, 2, 4) mit  
Apfelmus und Salat**

Donnerstag,  
25.11.

**Putenrahmgulasch (2, 3, 4, 5, 8),  
Reis und Salat (4, 5), Nachtisch (3)  
und Getränk**

**Schwäbische Kässpätzle (2, 3),  
Salat (4, 5), Nachtisch (3)  
und Getränk**

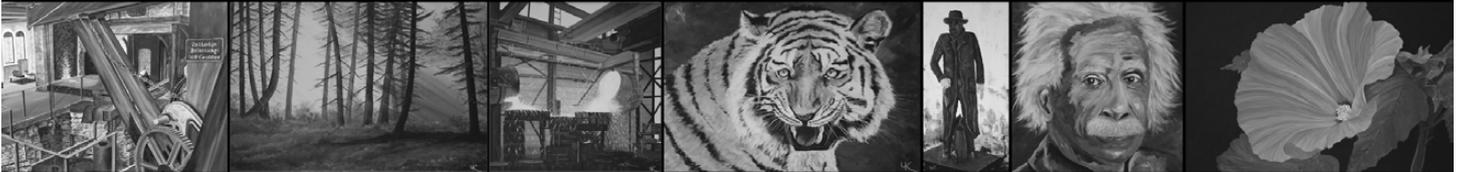
Allergene/Zusatzstoffe: (1) Gluten aus Weizen, (2) Eier und Eierzeugnisse, (3) Milch und Milchzeugnisse, (4) Sellerie und Sellerieerzeugnisse, (5) Senf und Senferzeugnisse, (6) Fisch und Fischzeugnisse, (7) Erdnüsse und Erdnusserzeugnisse, (8) Soja und Sojaerzeugnisse, (9) Sesamsamen und Sesamenerzeugnisse, (10) Schwefeldioxid und Sulfite, (11) Süßlupinen und Lupinenerzeugnisse, (12) Mollusken, (13) Schalenfrüchte, (14) Krebstiere und Krebstierzeugnisse, (15) Phosphat, (16) Glutamat

Für weitere Informationen der einzelnen Inhaltsstoffe und deren Nährwerte aus unserem gesamten Mensasortiment gibt es einen Allergen-Ordner in der Mensa zur Einsicht.

## Volkshochschule

# Ideen in Acryl

Acrylbilder von U. Kollwitz  
**KETTELERHAUS**


**ÖFFNUNGSZEITEN:**

**Vernissage 26. 11.:** 19 Uhr

**SA 27.11. und SO 28.11.:** von 14 bis 18 Uhr

**FR 3.12.:** von 15 bis 19 Uhr

**SA 4.12. und SO 5.12.:** von 14 bis 18 Uhr

**FINISSAGE:** SO 17 Uhr

Versteigerung von Bildern zugunsten der  
 Ugandahilfe/Helene Dingler.

Es gelten die 2G-Coronaregeln, im Kettelerhaus  
 Maskenpflicht

Eine Veranstaltung der Volkshochschule Königsbronn

## EINLADUNG

Ich freue mich außerordentlich, dass ich heute die Möglichkeit habe, dank der Volkshochschule Königsbronn und der katholischen Kirchengemeinde, einen großen Teil meiner Werke in einer Ausstellung **im Kettelerhaus** präsentieren zu können.

Ich bin natürlich sehr gespannt, wie meine Bilder bei den Besuchern ankommen. Der Geschmack ist ja bekanntlich sehr verschieden, das ist auch das Spannende daran.



**Gestalte deine Freizeit vielfältig und sichere dir jetzt deinen Platz in einem unserer Kurse der VHS Königsbronn!**

**Es gilt die 2G-Regel, entsprechend der tagesaktuell gültigen Stufe der Corona-Verordnung.**

**Vortrag**
**Kurs Nr. 212-174**

**Das Immunsystem durch Ernährung stärken mit Monika Potter, Oekotrofologin und Ernährungswissenschaftlerin**

Unser Immunsystem spielt eine wichtige Rolle in der Bekämpfung von Erkrankungen. Vitamin C, Zink und weitere Nährstoffe stehen schon lange im Fokus. Darüber hinaus werden im Internet viele Versprechen über weitere Nährstoffe und Produkte gegeben. Diese finden besonders heutzutage einen großen Zulauf.

In diesem Vortrag werden verschiedene Nährstoffe, Lebensmittel und Ernährungsweisen unter die Lupe genommen. Wir finden heraus, was aus wissenschaftlicher Sicht hilfreich ist und was nicht.

**Termin:** **Dienstag, 30.11.2021**  
 von 19.30 Uhr – 21.00 Uhr  
**Ort:** Oberkochen, Bürgersaal im Rathaus  
**Gebühr:** 8,00 Euro

**Musik und Tanz**
**Kurs Nr. 212-131**
**Cajon-Kurs**
**mit Ridha Slimi**

**Termin:** **Samstag, 27.11.2021**  
 von 10.00 Uhr – 15.00 Uhr  
**Ort:** Feilenschleiferei  
**Gebühr:** 85,00 Euro + 55,00 Euro Materialkosten

**Bewegung:**
**Kurs 212-318**
**Winterlaufkurs mit Angela Wegele**

**Termin:** **dienstags, ab 23.11.2021 (5x)**  
 von 18.00 Uhr – 19.15 Uhr  
**Ort:** Parkplatz Herwartsteinhalle  
**Gebühr:** 24,00 Euro

**Backkurs:**
**Kurs Nr. 212-212**
**Weihnachtsbäckerei mit Melanie Bielke**

**Termin:** **Freitag, 26.11.2021**  
 von 18.00 Uhr – 22.00 Uhr  
**Ort:** Brenzschule, Küche  
**Gebühr:** 13,00 Euro + Lebensmittelkosten

**Kurs Nr. 212-213****Weihnachtsbäckerei  
mit Melanie Bielke****Termin: Samstag, 27.11.2021**

von 09.00 Uhr – 13.00 Uhr

Ort: Brennschule, Küche

Gebühr: 13,00 Euro + Lebensmittelkosten

**Kurs Nr. 212-214****Klassiker der Weihnachtsbäckerei  
mit Bärbel Hoffmann****Termin: Mittwoch, 01.12.2021**

von 18.00 Uhr – 21.00 Uhr

Ort: Brennschule, Küche

Gebühr: 13,00 Euro + 10,00 Euro  
Lebensmittelkosten**Kurs Nr. 212-215****Klassiker der Weihnachtsbäckerei  
mit Bärbel Hoffmann****Termin: Freitag, 10.12.2021**

von 18.00 Uhr – 21.00 Uhr

Ort: Brennschule, Küche

Gebühr: 13,00 Euro + 10,00 Euro  
Lebensmittelkosten**Kinderkurse:****Kurs Nr. 212-621****Auf die Plätze – fertig – los  
mit Ulrike Lindner****Termin: Freitag, 03.12.2021**

von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr

Ort: Brennschule, Küche

Gebühr: 8,50 Euro + 5,00 Lebensmittelkosten

**Kurs Nr. 212-622****Auf die Plätze – fertig – los  
mit Ulrike Lindner****Termin: Freitag, 10.12.2021**

von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr

Ort: Brennschule, Küche

Gebühr: 8,50 Euro + 5,00 Lebensmittelkosten

**Onlinekurse****NEU!****Kurs Nr. 212-821****Ich starte durch! Gründen für Starter  
mit Maurizio Zappala****Termin: Donnerstag, 25.11.2021**

von 17.00 Uhr – 21.00 Uhr

Ort: Online

Gebühr: 40,00 Euro

**NEU!****Kurs Nr. 212-822****„Mitarbeiterführung“ vom Kollegen  
zum Vorgesetzten  
mit Dieter Feldges****Termin: Dienstag, 30.11.2021**

von 18.00 Uhr – 20.15 Uhr

Ort: Online

Gebühr: 25,50 Euro

**NEU!****Kurs Nr. 212-823****Heißer Planet – Wie kann der Klimakollaps  
noch vermieden werden?  
mit Christian Winklmeir****Termin: Mittwoch, 01.12.2021**

von 19.00 Uhr – 20.30 Uhr

Ort: Online

Gebühr: 15,00 Euro

**Anmeldungen werden ab sofort gerne  
angenommen:**Schriftlich: Volkshochschule Königsbronn  
Herwartstraße 2

89551 Königsbronn

Fax: 07328/9625-27

E-Mail: vhs@koenigsbronn.de

Homepage: www.vhs-koenigsbronn.de

Telefonisch: 07328/9625-13 oder

07328/9625-43

**Trekkingtour am Dach der Welt**

Gleichmäßig langsam, Schritt für Schritt geht es mühsam voran. Die Luft ist hier in über 5800 m Höhe sehr dünn, das Atmen fällt schwer. Die Nacht im Zelt war eisig, an Schlaf nicht zu denken, das Kopfweh schier unerträglich. Um 2.30 Uhr startete dann die letzte Etappe. Mit den ersten Sonnenstrahlen ist das Ziel, der 6476 m hohe Mega Peak vor Augen. Und dann das unbeschreibliche Gefühl am Gipfel mit der grandiosen Aussicht mit Blick auf einige Achttausender und natürlich dem höchsten Berg der Welt, dem Mount Everest.

In der letzten Woche berichteten Sophia und Peter Weber von ihrer Trekkingtour im Himalaya. Sie berichteten von den Begegnungen mit den Einheimischen Nepali. Die Hobbybergsteiger zogen die Zuschauer mit ihren Berichten in Bann. Sie erzählten vom Abstieg, indem man mit jedem Schritt besser atmen konnte und dem Hochgefühl, die höchsten Berge zu betrachten.

Eine weitere Tour führte sie zum 5643 m hohen Kala Patthar in Richtung Everest-Basis-Camp. Von diesem Aussichtsgipfel

sieht man das wohl spektakulärste Bergpanorama der Welt: Der Mount Everest scheint zum Greifen nahe.

Begeistert von ihrem Vortrag bedankte sich Joachim Ziller im Namen der Volkshochschule bei dem Ehepaar Weber. Statt eines Honorars baten sie um Spenden für das Govinda-Projekt in Kathmandu, das u.a. auch ein Waisenhaus betreut.

Unser Bild zeigt die Hobbybergsteiger Sophia und Peter Weber



Foto: Joachim Ziller

**Jugendbücherei****Lesespaß für  
Jung und Alt****Öffnungszeiten:**

Montag: 10.00 Uhr – 13.00 Uhr

Mittwoch: 15.00 Uhr – 18.00 Uhr

Donnerstag: 10.00 Uhr – 18.00 Uhr

**Es gelten die 2G-Regeln sowie das Hygienekonzept der Jugendbücherei.****Neue Medien:****Brettspiele für die Kleinen****Quips – Welche Farbsteine passen zu deinem Bild?/ 3 bis 6 Jahre/ Ravensburger-Verlag****Tempo, kleine Schnecke! Auf die Plätze – Schnecken – los!/ 3 bis 7 Jahre/ Ravensburger Verlag****Meine ersten Fische angeln/ 2 Jahre+/ HABA-Verlag****Teddys – Farben & Formen/ 2 Jahre+/ HABA-Verlag****Bärenhunger – Fördert Feinmotorik, Gedächtnis und Sprachentwicklung/ 2 Jahre+/ HABA-Verlag****Meine ersten 6 Spiele/ ab 3 bis 5 Jahren/ Schmidt-Verlag****Domino Junior/ ab 3 Jahren/ Schmidt-Verlag****Einhorn Glitzerglück – Der Wolkenschatz/ 3 bis 99 Jahre/ HABA-Verlag****... und viele mehr!**

**Lesealter von 6 bis 9 Jahren****Hexe Lilli auf magischer Rettungsmision** von KNISTER**Lotta-Leben – Im Zeichen des Tapirs** von Alice Pantermüller**Lesealter von 10 bis 12 Jahren****Neue Reihe: PALUTEN FREEDOM** – Minecraft-Story von Klaas Kern/ ab 10 Jahren  
Band 1 – Die Schmahamas-Verschwörung  
Band 2 – Schlamassel im Weltall  
Band 3 – Donnerwetter am Mount Schmeverest**Comics:****Asterix und der Greif Garfield**

- Jetzt geht's rund
- Völlig Banane
- ... schon die Waage

**Weihnachtsromane und -krimis für Erwachsene****Winterzauber an der Seine** – Roman von Mandy Baggot**Hol Oma von der Bowle weg!** Neue Weihnachtsgeschichten mit der buckligen Verwandtschaft – zusammengestellt von Dietmar Bittrich**Das Weihnachtsherz** – Roman von Angelika Schwarzhuber**Die Schneeflockenmelodie** – Roman von Anna Liebig**Friesenzauber** – Roman von Tanja Janz  
**Weihnachtshaus** – Roman von Zsusa Bánk**Geld oder Lebkuchen** – Fast ein Krimi von Dora Heldt**Weihnachten in der Seidenvilla** – Roman von Tabea Bach**Weihnachtsgeschichten am Kamin** – gesammelt von Barbara Mürmann**Der Name der Christrose** – Heitere Weihnachtskrimis – zusammengestellt vom Copenrath-Verlag**Der kleine Mord** – Heitere Weihnachtskrimis von Nicola Förg u.a. Autoren**Weihnachten in der wundervollen Buchhandlung** – Roman von Petra Hartlieb**Morgen, Kluffti, wird's was geben** – Eine Weihnachtsgeschichte von Klüpfel/Kobr**Weihnachten im kleinen Inselhotel** – Roman von Jenny Colgan**Morgen, Helga, wird's was geben** – Endlich wieder Weihnachten mit der buckligen Verwandtschaft – zusammengestellt von Dietmar Bittrich**Und dann steht die Liebe vor der Tür** – Roman von Susan Mallery**Das Fest der Weihnachtsschwestern** – Roman von Sarah Morgan**Kirchliche Nachrichten****Ökumenische Nachrichten****Stimmen der Berge in Königsbronn**

Am Freitagabend, 3. Dezember, laden fünf junge Männer mit ihren strahlenden Stimmen zu einem Benefizkonzert zu Gunsten der Königsbronner Rumänienhilfe ein. Es beginnt um 18.00 Uhr in der Hammer-schmiede Königsbronn und stellt in 8 Stationen die Herbergssuche von Maria und Josef in bayerischen Gefilden dar.

Thomas Gruber, Benjamin Grund, Daniel Hinterberger, Simon Käsbauer und Stephan Schlögl – das sind die fünf Stimmen der Berge. Kennengelernt haben sich die Gesangstalente bei den Regensburger Domspatzen und gingen danach alle erfolgreich ihren eigenen Weg. Umso schöner ist es, dass diese fünf ausgezeichneten Musiker nun wieder gemeinsame Sache machen und ihr Publikum mit wunderbar arrangierten Liedern bezaubern. Kartenverkauf ist bei Ellen Oberdorfer ab 18.00 Uhr unter Telefonnummer 07328/5937 möglich!

**Evangelische Gesamtkirchengemeinde****Gottesdienste:****Sonntag, 21.11.2021**

10.00 Uhr Gottesdienst mit Gedenken der Verstorbenen in der Dorfkirche Zang (Pfarrer Burgenmeister und Prädikantin Beate Aeugle)

14.00 Uhr Gottesdienst mit Gedenken der Verstorbenen in der Klosterkirche Königsbronn (Pfarrer Burgenmeister und Prädikantin Beate Aeugle)

**Weitere Veranstaltungen:****Mittwoch, 24.11.2021**

15.00 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus Zang

**Gottesdienste am Totensonntag**

Auch in diesem Jahr wird in den Gottesdiensten am Totensonntag, 21.11., der Verstorbenen der vergangenen zwölf Monate gedacht und für jeden Verstorbenen

eine Kerze angezündet. Es sind auch weitere Kerzen da, die Gottesdienstteilnehmer gerne anzünden können für Verstorbene, die nicht genannt werden, aber in ihrem Herzen sind.

In Zang findet der Gottesdienst um 10.00 Uhr in der Zanger Kirche statt. Für Königsbronn, Ochsenberg und Königsbronn ist der Gottesdienst wie schon im letzten Jahr um 14.00 Uhr in der Klosterkirche. Es spielt der Posaunenchor. Herzliche Einladung!

**Vorschau: Kantatengottesdienst am 28.11.**

Einmal im Monat gibt es im Wechsel zwischen Zang und Königsbronn den „Kindergottesdienst Plus“ als Familiengottesdienst für Jung und Alt. Diesmal ist es ein aufwendiger und hochwertiger Kantatengottesdienst, der am Sonntag, 28.11., pünktlich um 10.00 Uhr, in der Klosterkirche, beginnt und 70 Minuten dauert. Vier Sänger und sechs Instrumentalisten, allesamt hochqualifiziert und ausgebildet, führen unter der musikalischen Leitung von Andreas Hug die 25-minütige Kantate „Nun komm der Heiden Heiland“ (BWV 61) von Johann Sebastian Bach auf. Zwischen den sechs Musikstücken wird das Publikum, insbesondere die Kinder, an drei Klangbeispielen zum fröhlichen Erleben und Mitmachen aufgefordert, dabei wird das Werk des großen Meisters und was er sich dabei gedacht hat, anschaulich von Pfarrer Christoph Burgenmeister verdeutlicht. Pfarrer und Missionar Bernhard Grupp erzählt dann kurz anhand von Bildern auf der Leinwand, wie Jesus, unser Heiland, in aller Welt in die Herzen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen kommt. Und zum Abschluss gibt es für die Kinder einen Engel zum Basteln und Mitnehmen vom Kindergottesdienst-Plus-Team. Herzliche Einladung zu diesem einzigartigen Gottesdienst, der für Kinder und Erwachsene gleichermaßen etwas ganz Besonderes ist!

**Evangelische Kirchengemeinde Königsbronn****Weitere Veranstaltungen:****Sonntag, 21.11.2021**

10.00 Uhr Ochsenberg: Krippenspielprobe in der Turnhalle

**Dienstag, 23.11.2021**

20.00 Uhr CVJM-Bibelkreis

**Donnerstag, 25.11.2021**

- 12.00 Uhr Mittagessen für Ältere und/oder Alleinstehende  
 16.30 Uhr Krippenspielprobe im Gemeindehaus  
 19.30 Uhr Posaunenchor

**Krippenspiel in Königsbronn**

Es hat sich herausgestellt, dass der Probentermin am Mittwoch für manche Kinder ungünstig ist, daher wird donnerstags von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Gemeindehaus geprobt. Weitere Kinder sind herzlich willkommen. Aufgrund der unklaren Situation werden die Proben erst am 25.11. beginnen und dann fünfmal donnerstags von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr bis zum 23.12. stattfinden. Wer sich noch anmelden möchte, kann dies gerne tun bei Christoph Burgenmeister, Tel. 0157/33155315.

**Evang. Pfarramt Königsbronn**

Im Klosterhof 7, 89551 Königsbronn  
[www.kirchengemeinde-koenigsbronn.de](http://www.kirchengemeinde-koenigsbronn.de)  
 Pfarrer Christoph Burgenmeister  
 Tel. 07328/9246898  
 E-Mail: [Christoph.Burgenmeister@elkw.de](mailto:Christoph.Burgenmeister@elkw.de)

**Im Pfarrbüro erreichen Sie**

nach telefonischer Voranmeldung:  
 Pfarramtssekretärin Anke Oberhäußer  
 Montag, Dienstag und Donnerstag  
 von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
 Tel. 07328/6216  
 E-Mail: [Pfarramt.Koenigsbronn@elkw.de](mailto: Pfarramt.Koenigsbronn@elkw.de)

Kirchenpflegerin Iris Härlen  
 Montag und Dienstag  
 von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
 Tel. 07328/9229791  
 E-Mail: [Kirchenpflege.Koenigsbronn@elkw.de](mailto:Kirchenpflege.Koenigsbronn@elkw.de)

**Evangelische Kirchengemeinde Zang****Weitere Veranstaltungen:**

**Dienstag, 23.11.2021**  
 18.00 Uhr Mädchenjungschar

**Mittwoch, 24.11.2021**

- 14.30 Uhr Frauenkreis: „... und Frieden auf Erden“  
 19.00 Uhr Zanger Vesper: Energie wirtschaftlich verwenden und nicht verschwenden – Energiemanagement nachhaltig und wirtschaftlich (s. Hinweis)

**Kleidersammlung für Bethel vom 22. – 26.11.**

Abgabestelle: ev. Gemeindehaus Zang  
 Die Brockensammlung Bethel sammelt seit 130 Jahren gute, tragbare Kleidung in ganz Deutschland gemäß dem Bibelvers „Sammelt die übrigen Brocken, auf dass nichts umkomme“ (Joh. 6,12). Mit den Erlösen aus den Kleiderspenden wird die Arbeit der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel unterstützt. Diese engagieren sich für behinderte, kranke, alte oder benachteiligte Menschen und ist mit rund 20.000 Mitarbeitenden eine der größten diakonischen Einrichtungen Europas.

**Vorschau Zanger Vesper: Energie wirtschaftlich verwenden und nicht verschwenden – Energiemanagement nachhaltig und wirtschaftlich**

Wo brauchen wir Energie und in welcher Form? – Wie beschaffen wir diese Energie am wirtschaftlichsten? – Wie prüfen und bewerten wir unseren Energieverbrauch? Auf diese Fragen geht Dipl.-Ing. Klaus Weireter im nächsten Zanger Vesper am Mittwoch, 24.11., um 19.00 Uhr, im ev. Gemeindehaus Zang, ein und gibt auf Nachfrage gern konkrete Beispiele dazu. Es gelten die aktuell gültigen Corona-Vorgaben, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

**Evang. Pfarramt Zang**

Zanger Hauptstr. 3  
 89551 Königsbronn/Zang  
[www.zang-evangelisch.de](http://www.zang-evangelisch.de)  
 Vertretung für Pfarrerin Dina Streib:  
 Pfarrer Christoph Burgenmeister  
 siehe Pfarramt Königsbronn

**Im Pfarrbüro erreichen Sie**

nach telefonischer Voranmeldung:  
 Pfarramtssekretärin Melanie Forell  
 Dienstag und Freitag  
 von 9.45 Uhr bis 11.30 Uhr  
 Tel. 07328/921873  
 E-Mail: [Pfarramt.Zang@elkw.de](mailto: Pfarramt.Zang@elkw.de)

**Bitte halten Sie ausreichend Abstand****Katholische Kirchengemeinde**

**Rosenkranzgebet: täglich um 17.00 Uhr (wenn kein Abendgottesdienst stattfindet)**

**Freitag, 19.11.2021**  
 09.00 Uhr Eucharistiefeier

**Sonntag, 21.11.2021**  
**CHRISTKÖNIGSONNTAG**  
**Jugend-KOLLEKTE**  
 10.30 Uhr Eucharistiefeier

**Dienstag, 23.11.2021**  
 18.00 Uhr Stilles Gebet  
 18.30 Uhr Gottesdienst für Trauernde

**Freitag, 26.11.2021**  
 09.00 Uhr Eucharistiefeier

**Sonstige Veranstaltungen der Kath. Kirchengemeinde Königsbronn**

**Dienstag, 23.11.2021**  
 19.30 Uhr Projektband UdK  
 20.30 Uhr Jugendband UdK

**Freitag, 19.11.2021**  
 19.00 Uhr Vernissage zur Bilderausstellung Kollwitz im Ketteler-Saal

**Katholisches Pfarramt**

**Pfarrbüro:**  
 Aalener Straße 42  
 89551 Königsbronn  
 Tel. 07328/6204  
[MariaeHimmelfahrt.Koenigsbronn@drs.de](mailto: MariaeHimmelfahrt.Koenigsbronn@drs.de)

**Regelmäßige Öffnungszeiten und Erreichbarkeit**

Mo., Do., Fr., 10.00 – 12.00 Uhr  
 Di., 15.00 – 17.00 Uhr  
 In dringenden seelsorgerlichen Angelegenheiten können Sie unter der Mobilnummer 0152/05158347 eine/n pastorale/n Mitarbeiter/in der Seelsorgeeinheit erreichen.

**Kirchenpflege Königsbronn**

[MariaeHimmelfahrt.Koenigsbronn@nbk.drs.de](mailto: MariaeHimmelfahrt.Koenigsbronn@nbk.drs.de)  
 Kreissparkasse Heidenheim  
 IBAN: DE94 632500300000808219  
 BIC: SOLADES1HDH

Sprechzeit von Pfarrer Dietmar Krieg nach Vereinbarung möglich.  
Pfarrer Dietmar Krieg, Brenzlestr. 32,  
89520 Heidenheim, Tel. 07321/64221,  
dietmar.krieg@drs.de

Gemeindereferentin Ilse Ortlieb  
Büro (i.d.R. Montag- und Freitagvormittag)  
Tel. 07328/922040  
ilse.ortlieb@drs.de

Gemeindereferent Stefan Wietschorke  
Tel. 07328/922039  
stefan.wietschorke@drs.de

### Gottesdienst für Trauernde

Im Gottesdienst für Trauernde am Dienstag, 23. November, um 18.30 Uhr, wird namentlich der in den vergangenen zwölf Monaten verstorbenen Angehörigen gedacht. Die ganze Gemeinde sei herzlich dazu eingeladen!

### Ihr Kinderlein kommet ...

Liebe Kinder,  
die Proben für das Krippenspiel in diesem Jahr starten.

Möchtest du auch eine Rolle spielen und bist zwischen 4 und 12 Jahre alt? Dann komm doch zu unserem ersten Treffen am Freitag, 19.11.2021, um 16.00 Uhr, in den Saal des Ketteler-Hauses.

Falls du an diesem Termin nicht kannst, aber generell beim Krippenspiel mitmachen möchtest, dann melde dich bei Lucia Jerabek (Tel. 0163/2596538) oder Carmen Stern (Tel. 0163/6744598).

Diesmal werden viele Kinder gebraucht, da das Krippenspiel sowohl am 4. Advent als auch an Heiligabend aufgeführt werden soll!

Die weiteren Proben finden immer freitags am 03.12.2021, 10.12.2021, 17.12.2021, jeweils um 16.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr, statt. Ihr solltet also an diesen Terminen auch Zeit haben!

Liebe Eltern: Die Kinder können am Eingang an die KiGo-Mitarbeiterinnen übergeben werden. Wenn Eltern jedoch mitkommen möchten, bitte die 3G's beachten! Wenn die Kinder alleine kommen, geben Sie ihnen bitte Ihre Kontaktdaten mit, damit eventuelle Änderungen weitergegeben werden können.

Auf viele Mädchen und Jungen, die mitmachen wollen, freut sich das KiGo-Team.

### MISSIO-Mitgliedsbeitrag 2021

Ab sofort kann der Mitgliedsbeitrag in Höhe von 10,00 Euro im Pfarrbüro beglichen werden. Vielen Dank!

## Vereinsberichte

### Königsbronn

#### Sportverein Herwartstein 05 e.V.



#### Abteilung Fußball



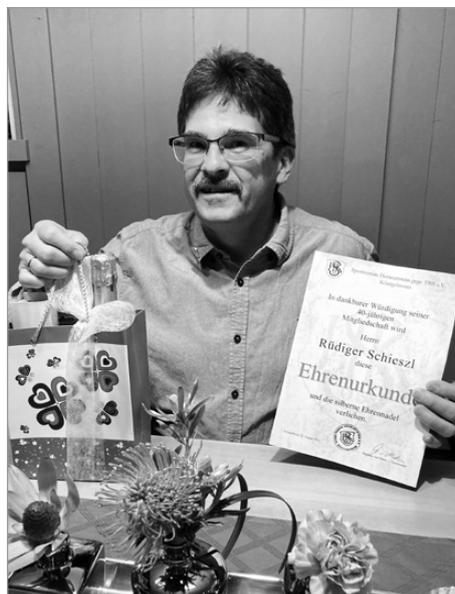
#### SVH Königsbronn: 29 Mitglieder in kleinen Kreisen geehrt

Im zweijährigen Turnus ehrt der SVH seine Mitglieder für 25, 40 und 50 Jahre Mitgliedschaft. Dieses Jahr konnte Corona-bedingt kein Ehrungsabend stattfinden. Die Ehrungen für die Jahre 2020 und 2021 fanden also in kleinen Kreisen, privat oder anlässlich einer Abteilungsversammlung, statt, in denen die Urkunden, die Ehrenbzw. die Leistungsadeln und jeweils einen Gutschein ausgehändigt wurden.

Für 50 Jahre Treue wurden geehrt und, gemäß Ehrenordnung, zu Ehrenmitgliedern ernannt: Otto Flachmüller, Reinhold Lober, Hans-Peter Benz, Günther Friess.

Für 40 Jahre Mitgliedschaft empfangen Peter Hund, Rainer Busse, Roland Schmid, Markus Wieland, Herbert Holler, Hans-Peter Köberle, Rüdiger Schieszl, Dietmar Mangold, Anna Eberl, Maren Schmidt, Ralf Streit, Michaela Friedel-Rieger, Nicole Kraft eine Urkunde und die Ehrennadel.

Für 25 Jahre Mitgliedschaft wurden Simin Dingler, Sabine Ziller, Edgar Gimperlein, Alexander Heinrich, Marius Ziller, Brigitte und Ralf Ortlieb, Matthias Förstner, Christian Rodeck, Andreas Widmann, Stefan Müller sowie Jens Gründelz geehrt.



Aikido



Ringen



Badminton



Tanzen



Fußball



Turnen

Fotos: SVH

## Skiclub Königsbronn



### Hauptversammlung Skiclub Königsbronn

Der Skiclub Königsbronn lädt am 13.12.2021 um 19.30 Uhr alle Mitglieder zu seiner diesjährigen Hauptversammlung in der Fußball-Begegnungsstätte am Sportplatz bei der Brenzschule ein.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Berichte der einzelnen Bereichsleiter
- Kassenbericht
- Entlastungen
- Neuwahlen
- Sonstiges

Die Ehrungen der Jubilare werden aufgrund der aktuellen Coronalage im kommenden Frühjahr in einer gesonderten Jubilarfeier begangen. Die Einladungen hierfür werden noch verschickt.

Anträge zur Tagesordnung können bis zum 06.12.2021 in schriftlicher Form bei den Vorständen Monika Kluge, Holger Kaufmann, Max Rohde oder Jörg Bielke abgegeben werden.

Auf ein zahlreiches Erscheinen hofft der SCK.

### Gut besuchter Skibasar 2021

Der SC Königsbronn ist mit dem Ablauf und dem Ergebnis des Skibasars 2021 höchst zufrieden. War man sich im Vorfeld nicht ganz sicher, ob der Basar überhaupt angenommen wird – man wurde jedoch eines Besseren belehrt. Dank des guten Warenangebots konnte man den Interessenten ein großes Sortiment an alpiner und nordischer Ausrüstung anbieten.

An dieser Stelle bedankt sich der SC Königsbronn bei allen Verkäufern und Käufern für ihren Besuch!

SAVE THE DATE: Im kommenden Jahr findet der Skibasar am Samstag, 29. Oktober 2022, statt!



Fotos: Jaqueline Ziegler



Foto: Heidenheimer Volksbank

### Spende der Heidenheimer Volksbank an den Skiclub Königsbronn

In der vergangenen Woche durfte sich der Skiclub Königsbronn über eine großzügige Spende der Heidenheimer Volksbank freuen. Da der Verein nun seit 2 Jahren keine Veranstaltungen mehr durchführen konnte, ist dieses Geld natürlich sehr willkommen, um seine Skispringer mit notwendigen Ausrüstungen unterstützen zu können. Vielen Dank dafür. Der Scheck wurde von der Kassiererin Monika Kluge von Fabian Dambacher, Heidenheimer Volksbank, freudig entgegengenommen.

## Schwäbischer Albverein

OG Königsbronn



Freitags-Wandertreff am 26.11.2021

Rundweg beim Osterholz

**Treffpunkt:**

**14.15 Uhr Altenwohnheim Daimlerstraße Königsbronn**

**14.45 Uhr Parkplatz beim Jägerhäusle in Heidenheim**

Vom Altenwohnheim wird gemeinsam zum Parkplatz beim Jägerhäusle in Heidenheim gefahren. Von dort aus führt ein Rundwanderweg durch den Wald zurück zum Ausgangsort.

Gegen 16.30 Uhr wird die Gruppe bei „Bine“ im Jägerhäusle zum Abendessen erwartet. Es gilt die 3G-Regel!

Wanderstrecke: ca. 4 km

Wanderführer ist Erwin Fischer, der gerne weitere Informationen unter Tel. 07321/946294 gibt.

Gäste und Wanderer

## Musikverein Königsbronn 1929 e.V.



**Musikverein  
KÖNIGSBRONN**  
aus Freude zur Musik.

# Christbaumverkauf

**Samstag, 4. Dezember**  
von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
am Musikerheim Königsbronn

**Musikverein Königsbronn 1929 e.V.**

Foto: Heidenheimer Volksbank

**Spende für die Vereinsarbeit**

Über eine Spende der Heidenheimer Volksbank von 500,00 Euro konnte sich vor Kurzem der Musikverein freuen. Geschäftsstellenleiter Fabian Dambacher übergab die Spende an den 1. Vorsitzenden Michael Bruch und Kassier Dr. Harald Albrecht, die sich für die Unterstützung in schwierigen Zeiten herzlich bedankten.

**HSG Oberkochen Königsbronn**

Foto: J. Hoga

**Spende der Heidenheimer Volksbank**

Die HSG Oberkochen/Königsbronn freut sich über die Spende der Heidenheimer Volksbank eG (hier vertretend die weibliche B-Jugend). Herzlichen Dank!

**Ochsenberg****Liederlust Ochsenberg****Erinnerung**

Hiermit möchte der Gesangverein an die Hauptversammlung am Freitag, 19.11.2021, erinnern, die um 19.00 Uhr im Schützenhaus Ochsenberg stattfinden wird.

Für Getränke ist gesorgt.

Es gelten die aktuellen gesetzlichen G-Regeln. Bitte Nachweise der 3G's bereit halten!

**Zang****Schwäbischer Albverein**

OG Zang

**Restprogramm 2021**

Die ständig steigenden Inzidenzen und die vermehrt auftretenden Impfdurchbrüche haben den Ausschuss dazu bewogen, die restlichen Veranstaltungen für 2021 abzusagen. Die Hauptversammlung 2021 wird – soweit es die Situation dann zulässt – mit der Hauptversammlung am 18.02.2022 zusammengelegt.

**Sportecke****Königsbronn****Sportverein Herwartstein 05 e.V.****Abteilung Fußball  
SGM Königsbronn/Oberkochen****Aktiv**

Sa., 20.11.2021, 14.30 Uhr, SV Bissingen – SGM

**Reserve**

Sa., 20.11.2021, 12.30 Uhr, SV Bissingen – SGM

**Abteilung Sportkegeln****Die kommenden Spiele:****Samstag 20.11.2021****Verbandsliga Württemberg**

KSC Hattenburg – SVH Königsbronn  
Spielbeginn ist um 13.00 Uhr auf den Kegelnbahnen des KSC Hattenburg.

**Regionalliga Alb Donau**

TSV Langenau – SVH Königsbronn II  
Spielbeginn ist um 16.30 Uhr auf den Kegelbahnen des TSV Langenau.

**Bezirksklasse C-Ost Alb Donau**

SG Bavaria Pfuhl/Neu-Ulm – SVH Königsbronn gemischt  
Spielbeginn ist um 10.00 Uhr auf den Kegelbahnen der SG Bavaria Pfuhl/Neu-Ulm.

**Tennisclub  
Königsbronn**

Diesen Samstag, 20. November, findet um 9.00 Uhr ein Arbeitsdienst auf der Clubanlage statt. Gemeinsam werden die Hecken im Bereich der Tennishalle zurückgeschnitten. Dieser Arbeitsdienst kann selbstverständlich bei noch fehlenden Arbeitsstunden 2021 angerechnet werden. Bitte die ausliegenden Formulare verwenden.

**TTC Königsbronn e.V.**

Die Jugendmannschaft empfängt am Samstag, 20. November, die Aalener Sportallianz. Spielbeginn 14.00 Uhr. Treffpunkt 13.00 Uhr in der Ochsenberger Mehrzweckhalle.

Die Aktivenmannschaft empfängt am Samstag, 20. November, den TTC Burgberg II. Spielbeginn 18.00 Uhr. Treffpunkt 17.00 Uhr in der Ochsenberger Mehrzweckhalle.

**HSG Oberkochen  
Königsbronn**

<b>M-BL</b>	20.11.2021	20.00 Uhr
HSG Oberkochen/Königsbronn – TV Brenz Herwartsteinhalle		
<b>F-LL-4</b>	20.11.2021	20.00 Uhr
HSG Langenau/Elchingen – HSG Oberkochen/Königsbronn Pfleghofhalle		
<b>mJB-BQ1-1</b>	20.11.2021	15.10 Uhr
JSG Brenztal – HSG Oberkochen/Königsbronn Hermann-Eberhardt-Halle		
<b>gJD-BQ1-1</b>	20.11.2021	16.00 Uhr
HSG Oberkochen/Königsbronn – Heidenheimer SB Herwartsteinhalle		
<b>wJC-BQ1-1</b>	20.11.2021	13.45 Uhr
SG Herbrechtingen-Bolheim – HSG Oberkochen/Königsbronn Bibrishalle (Neubau)		

<b>wJC-BQ1-2</b>	20.11.2021	18.00 Uhr
HSG Oberkochen/Königsbronn 2 – JSG Rosenstein Herwartsteinhalle		
<b>wJD-BQ1-2</b>	20.11.2021	15.45 Uhr
SG Herbrechtingen-Bolheim – HSG Oberkochen/Königsbronn Bibrishalle (Neubau)		
<b>wJB-BQ1-1</b>	21.11.2021	12.45 Uhr
Aalener Sportallianz – HSG Oberkochen/Königsbronn Talsporthalle		

**Sportergebnisse****Königsbronn****Sportverein  
Herwartstein 05 e.V.****Abteilung Fußball  
SGM Königsbronn/Oberkochen****Aktiv**

SGM – SV Söhnstetten 2:0

**Reserve**

SGM – SV Söhnstetten 8:1

**Abteilung Sportkegeln****Umkämpfte Partien der Kegler am Wochenende**

Die erste Mannschaft empfing am vergangenen Samstag die Mannschaft des EKC Lonsee auf den Kegelbahnen im Café „Seeblick“. Das Startpaar mit Fabian Langer (549:564, 2:2) und Manuel Benz (592:612, 1:3) begann solide, konnten jedoch keinen Mannschaftspunkt ergattern. Somit musste Uwe Fauth und Thomas Rieck den Anschluss halten, um das Spiel nicht vorzeitig zu verlieren. Uwe verlor ebenfalls sein Duell mit 561:576 und 1:3 Punkten. Thomas hingegen gewann seinen Mannschaftspunkt gegen seinen Gegner mit 596:561 und 3:1. Das Schlusspaar hatte die Aufgabe, das Ruder rumzureisen, damit nicht die erste Niederlage der ersten Mannschaft in der aktuellen Saison auf dem Papier steht. Achim Vetter (596:588, 1:3) und Paul Oker (615:577, 4:0) erledigten ihre Aufgaben und gewannen beide Duelle. Somit standen am Ende mehr Punkte auf der Seite des SVH und sie gewannen 5:3 mit 3512 zu 3478 Kegeln.

Am Wochenende stand eine schwierige Partie der zweiten Mannschaft bevor und erkämpfte letztlich ein Unentschieden.

Michael Vetter (524:523, 2:2) und Thomas Stiebritz (532:512, 3:1) starteten gut in den Wettkampf und gewannen beide möglichen Punkte für den SVH. Das Mittelpaar gewann ebenfalls beide Duelle. Tobias Rieck spielte 537:519 und 3:1 sowie Kai Lebzelter 565:562 und 2:2. Als letztes gingen Manuel Benz (535:559, 2:2) und Florian Oker (524:558, 1:3) auf die Bahnen und verloren jeweils ihre Punkte. Am Ende stand es unentschieden 4:4 und 3217 zu 3233 Kegeln. Die beiden Teams nahmen somit jeweils einen Mannschaftspunkt mit.

**Schachfreunde**

Gegen die eigentlich favorisierte 1. Mannschaft von Giengen schlug Königsbronns Kreisklasse-Team mit Frauen-Power zu: Gewinne von Michelle Koffler und Amelie Hahn sowie Remisen von Elena Hahn und Klaus Rissmann führten zu einem verdienten 3:3 und damit dem ersten Punkt in der Kreisklasse.

**TTC Königsbronn e.V.**

Die Aktivenmannschaft war ersatzgeschwächt beim 1:9 gegen den PSV Heidenheim chancenlos. Den einzigen Punkt holte Sven Kolak.

Das Spiel der Jugendmannschaft wurde auf Wunsch des Gegners wegen Krankheitsfällen kurzfristig verlegt.

**HSG Oberkochen  
Königsbronn****M-BK**

TSG Eislingen – HSG Oberkochen/Königsbronn 2 32:32

**F-KL-1**

1. Heubacher Handballverein – HSG Oberkochen/Königsbronn 15:30

**wJB-BQ1-1**

HSG Oberkochen/Königsbronn – TSG Schnaitheim 11:32

**wJC-BQ1-1**

HSG Oberkochen/Königsbronn – TSG Schnaitheim 13:16

**wJD-BQ1-2**

HSG Oberkochen/Königsbronn – TSG Schnaitheim 3:26

**M-BL**

TV Steinheim/A. 2 – HSG Oberkochen/Königsbronn 39:34

**mJA-BQ1-1**

HSG Oberkochen/Königsbronn – SG Hofen/Hüttlingen 39:30

**mJB-BQ1-1**

HSG Oberkochen/Königsbronn –  
TSG Schnaitheim 24:28

**gJD-BQ1-1**

HSG Oberkochen/Königsbronn –  
JSG Brenztal 43:2

**wJC-BQ1-2**

HSG Bargau/Bettingen –  
HSG Oberkochen/Königsbronn 2 10:17

**HSG blamiert sich im Derby**

Die HSG Oberkochen/Königsbronn schafft im Derby auswärts gegen den TV Steinheim II nicht die Wende. Die favorisierte HSG verspielte eine deutliche Führung und musste sich überraschend dem Aufsteiger mit 39:34 geschlagen geben.

**4 Pirelli Winterreifen**

**185/60 R 16 auf Alu,**  
wenig gefahren  
mit neuem Polo-Modell,  
günstig abzugeben.

Tel. 4688

Diese Anzeige kostet Sie nur

**9 Euro\*\***

(Jeder weitere Zentimeter 3 Euro\*  
Farbzuschlag 20%)

\*Zuzügl. MwSt

**Totaler Räumungsverkauf** Unsere neue Ware braucht Platz!

**35% auf Alles** **Alles muss raus!**

**70% auf ausgewählte Ware**

**Teppichkarawane**

Wilhelmstr. 9/1  
89518 Heidenheim · Tel. 0 73 21 / 2 69 00

**vb3 bau | projekt | management GmbH**

**Ein Team. Ein Ziel.**

**Ihr Bauprojekt**

Innenausbau  
Renovierung  
Altbausanierung

Ihr kompetenter Partner wenn es ums Bauen geht!  
Von der Idee bis zur Fertigstellung, wir machen es möglich, nehmen Sie Kontakt mit uns auf!

**vb3 Bauprojektmanagement GmbH**  
Kathrin Völter  
Dipl. Ing (FH) Architektin  
Goran Bensch Mobil 0152 03660014  
Bauleitung

Stubentalstr. 42/2  
89518 Heidenheim  
☎ 07321 7308412  
✉ info@vb3bpm.de

www.vb3bpm.de

**Sanitäts- haus Johannes Bonn**

Sanitätshaus Johannes Bonn GmbH  
Aalener Str. 6, 89520 Heidenheim  
Telefon 07321 660 61 60  
www.sanitaetshaus-j-bonn.de

**Kompressionsstrümpfe - Schuheinlagen - Bandagen  
Orthesen - Prothesen - Rollatoren - Pflegehilfsmittel  
Badehilfen - Pflegebetten - Rollstühle - Treppenlifte**

**Exam. Krankenschwester**  
Beethovenstr. 3, ☎ 0176/56578082

Professionelle Fachfußpflege bei Ihnen zu Hause für 29,00 Euro

**Weihnachtsspezial:**  
Gutschein für die prof. Fachfußpflege kaufen und eine weitere für 24,00 Euro erhalten.

**FACHFUSSPFLEGE SAMANTA KLAISS**

**TÜV SÜD** *ohne Termin!*

**Schnaitheim**  
Riedstr. 11 (Nähe Bauhaus) 07321 961700

**Wir prüfen Ihr Fahrzeug!**

Auto Partner Mo-Fr 10-12 und 13-17 Uhr

**Mit ABSTAND am BESTEN!**

Egal, welchen Wunsch Sie haben:

- ▶ Eingangstreppe
- ▶ Fenstersimse ▶ Grabplatten
- ▶ Natursteine ▶ Grabanlagen
- ▶ Küchenarbeitsplatten
- ▶ Bodenbeläge

**dorfer**  
Natürlich. Stein.  
www.dorfer.de

Königsbronner Str. 29 · Steinheim · Tel. 07329 242 · info@dorfer.de

**Metzgerei + Lebensmittel Schröder in Zang****Weikersbergstraße 17 89551 Königsbronn-Zang**Tel. 07328/5383 · Fax 07328/5304 · E-Mail: metzgerei-schroeder-zang@t-online.de  
Öffnungszeiten: Di. – Fr., 7.00 – 12.30 Uhr + 14.30 – 18.00 Uhr · Sa., 7.00 – 12.00 UhrSämtliche Fleisch- und  
Wurstwaren aus eigener  
Produktion

Angebot der Wo. 47

vom 23. – 27.11.2021

Angebot auch unter [www.schroeder-zang.de](http://www.schroeder-zang.de) und Facebook.  
Jeden Freitag, bei jedem Wetter, grillen wir von 15.30 – 20.00 Uhr.**Hackfleisch** mager 100 g / **0,85 €**  
gemischt von Schwein 60% und Rind 40%**Kasslerkotlett** 100 g / **0,85 €**  
mild gesalzen und goldgelb geräuchert / auf Wunsch ausgebeint**Markklöse** Stück ca. 10 g für die Suppe 100 g / **1,50 €**Delikatess **Hinterschinken** 100 g / **1,69 €****grobe Leberpastete**  
nach Prinzregenten Art100 g / **1,69 €****Rauchfleischlyoner**

Rauchfleischanteil ca. 25 %

100 g / **0,95 €****ab Mittwoch:**  
**Kesselfleisch mager**  
**Bäckle**100 g / **0,96 €****Nudelsalat**  
eigene Herstellung100g / **1,00 €****Superknüller****Presswurst** sauer250 g / **2,36 €** (100 g = 0,95 €)Ab sofort wieder **Äpfel**  
und **Birnen vom Bodensee**  
Sorten:  
**Elstar und Belida**Für Druckfehler keine Haftung / Gerne verpacken wir Ihre Ware auch in Vakuumbutel.  
Bitte haben Sie Verständnis, dass wir 0,20 € pro Beutel berechnen.Inhaber: 89551 Königsbronn  
Peter Vogel Tel. 07328-919246  
Brenzquellstraße 6 Fax 07328-919247**Kronenmetzgerei**Party-Service - **Vogel** Fleisch- und Wurstwaren  
alles für Ihr Fest! aus eigener HerstellungAngebot der Woche:

gültig vom 18.11. bis 24.11.2021

<b>Krustenbraten</b>	100 g € 0,92
<b>Fleischspieße</b>	100 g € 1,29
<b>Schweinekotelett</b>	100 g € 0,95
<b>Bauernschinken</b>	100 g € 1,95
frische <b>Schinkenwurst</b>	100 g € 1,29
gekochte <b>Mettwurst</b> <b>im Geleemantel</b>	100 g € 1,29
<b>Eiersalat</b>	100 g € 1,15

Täglich warme Mittagessen zum  
Mitnehmen oder Essen auf Räder.  
Angebot gültig solange Vorrat reicht!

**Es gilt 2G!**

**Ostalbkrainer**  
**Weihnachtskonzert**

**mit den Ostalbkrainern**  
und Friedel Kehrer von den Bronnweiler Weiber

**Samstag, 11. Dezember 2021**  
**Evangelisches Gemeindehaus Königsbronn**

**Einlass 18:00 Uhr / Beginn 19:00 Uhr**  
**Karten: Vvk. 12,00€ / Abendk. 15,00€**

Karten gibt es ab dem 15.11. bei der Volksbank in Königsbronn, Kreissparkasse  
in Steinheim sowie direkt bei uns unter [info@ostalbkraener.de](mailto:info@ostalbkraener.de)

**Komplettbäder**  
**Moderne Heizungen**  
**Solaranlagen**  
**Kundendienst**  
**Bauflaschnerei**

**KRAFT**  
Bad  
Heizung  
Solar

89555 Steinheim · Zepelinstraße 19  
Tel. 07329-92040 · [info@kraft-steinheim.de](mailto:info@kraft-steinheim.de)

**zipser**

**Bäder . Wärme . Energie .**

Zipser GmbH | Heidenheimer Straße 100 | 73447 Oberkochen | Tel.: 07364 966 00 | [info@zipser-gmbh.de](mailto:info@zipser-gmbh.de) | [www.zipser-gmbh.de](http://www.zipser-gmbh.de)